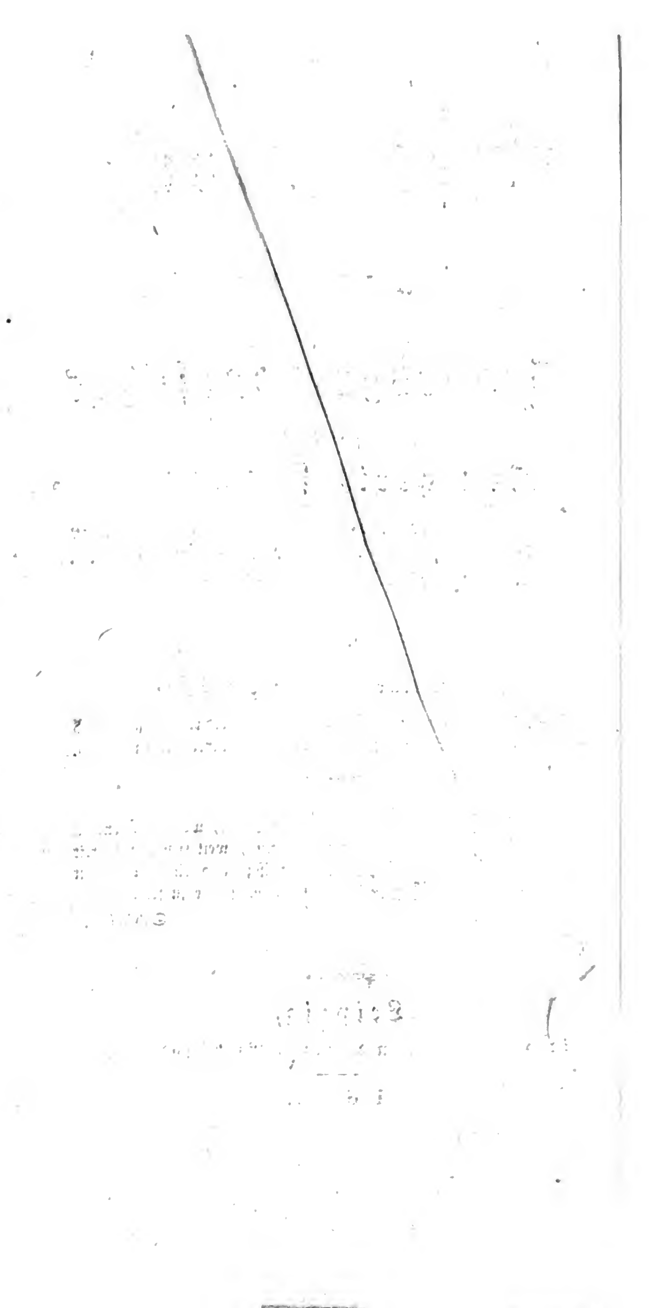
BELEUCHTUNG DES ENTWURFES EINES...

Karl Heinrich Ludwig Pölitz





Vorwort.

Wer bei seinen Schriften eines rechtlichen Zweckes sich bewußt ist, tritt mit dem Bewußtseyn reiner Absicht und guten Willen in den Kreis seiner Leser. Dieses Bewußtseyn darf ich für mich in Anspruch nehmen, indem ich dem Publicum die nachstehende „Beleuchtung“ des, von der Hannöverschen Regierung ausgegangenen, „Entwurfes“ zu einem neuen Staatsgrundgesetze vorlege.

Bei dem hohen Interesse, das alle gebildete Männer Teutschlands an den Fortschritten des constitutionellen Lebens innerhalb des teutschen Staatenbundes, und namentlich bei den Fortschritten desselben im nördlichen Teutschlande, nehmen, muß nothwendig jeder neu erscheinende Entwurf zu einem teutschen Staatsgrundgesetze die allgemeinste Aufmerksamkeit erregen. Denn nicht nur gewinnt dadurch die *Praxis* des constitutionellen Lebens einen größern Reichthum neuer Bedingungen und Formen; es erhält auch die *Theorie* — die in allen geschichtlichen Wissenschaften jedesmal der Praxis *nachfolgt*, und die eben so die Mannigfaltigkeit ihrer Lehren, wie die Vielseitigkeit ihrer Ansichten, von der, in der Wirklichkeit bestehenden, Praxis entlehnt, — mit jeder neu eintretenden Ver-

fassung eine wesentliche Erweiterung und einen bedeutenden Zuwachs der allmählig sich bildenden, constitutionellen Dogmatik. Man darf nur die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten der im Jahre 1831 erschienenen neuen Verfassungen und Verfassungsentwürfe in Churhessen, im Herzogthume Sachsen-Altenburg, im Königreiche Sachsen, im Herzogthume Braunschweig und im Königreiche Hannover mit einander vergleichen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Theorie und Praxis des constitutionellen Systems theilweise jetzt auf einem ganz andern Standpuncte steht, als z. B. in den Jahren 1818—1820, wo mehrere der neuern Verfassungen in den wichtigern südteutschen Staaten entstanden.

Als vor dreihundert Jahren die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Leben trat, wären es, nach der Sitte jener Zeit, zunächst Disputationen und Colloquia, in welchen die gelehrten Männer der beiden einander entgegen stehenden Systeme die Gründe für ihre Ansichten aufstellten und durchzuführen suchten. An die Stelle solcher Disputationen und Colloquia ist, nach der Sitte unserer Zeit, theils die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, theils das Wort der freien Prüfung vermittelst der Presse getreten, das, an sich betrachtet, theils schneller, theils weiter wirkt, als der damalige gelehrte Kampf in den engen Mauern eines akademischen Hörsaales oder eines fürstlichen Schlosses. — Zwar bringen die nach der Sitte unserer Zeit erscheinenden Schriften, so wenig, wie die nach der

Sitte jener Zeit gehaltenen Disputationen und Colloquia, die große Angelegenheit, um welche es sich handelt, zur Entscheidung; sie dienen aber doch dazu, wenn sie Unparteilichkeit und Freisinnigkeit des Urtheils mit Mäßigung der Farbe und des Tones verbinden, klare und bestimmte Begriffe über die zur Sprache gebrachte Angelegenheit in einem weitern Kreise zu verbreiten, manchen Irrthum zu berichtigen, und manches herrschende Vorurtheil zu beseitigen.

Diese Verbreitung klarer und deutlicher Begriff über die, in dem Hannöverschen „Entwurfe" enthaltenen, Verfügungen in dem weiten Kreise des teutschen Publicums, war daher die nächste Bestimmung der nachstehenden Schrift. Damit konnte aber noch der doppelte Zweck einer vergleichenden Zusammenstellung der, in dem „Entwurfe" enthaltenen, Verfügungen mit den ähnlichen Bestimmungen über dieselben Gegenstände in andern neuen teutschen Verfassungen, so wie der Zweck einer unbefangenen und bescheidenen Prüfung derjenigen Puncte verbunden werden, welche in dem „Entwurfe" entweder den Gegenstand nicht völlig zu erschöpfen, oder ihn nicht klar und bestimmt genug zu bezeichnen, oder dem in Teutschland bereits erreichten Höhepuncte des constitutionellen Lebens nicht ganz zu entsprechen schienen.

Allerdings steht der Ausländer, der einer solchen „Beleuchtung" sich unterzieht, gegen den Inländer in vielfachem Nachtheile, der zunächst auf dem Mangel an Kenntniß der örtlichen Verhältnisse beruhet; für das größere teutsche Publicum hat der Ausländer aber,

vor dem Inländer, den großen Vortheil voraus, daß man seine Stimme für völlig unabhängig und unbefangen hält, weil keine Privatinteressen, keine besondern Rücksichten ihn hindern, seiner Ueberzeugung frei und selbstständig zu folgen.

Mit diesem Bewußtseyn tritt denn die nachstehende kleine Schrift ins Publicum, die an meine frühern über das constitutionelle Leben, so wie über die neuen Grundgesetze Altenburgs und Braunschweigs — im Geiste derselben staatsrechtlichen und politischen Grundsätze — sich anschließt. — Möge sie eine unparteiische Würdigung finden!

Leipzig, den 12. December 1831.

Pölitz.

Einleitung.

So wie einst in den großen Tagen der Kirchenverbesserung die gereinigte Lehre des Evangeliums zwar langsam, im Ganzen aber unaufhaltbar, über die einzelnen Länder und Staaten Teutschlands sich verbreitete; so in unserer Zeit die gereinigte Lehre über Bürgerthum und Staatsgestaltung. Nur daß damals der Norden Teutschlands dem Süden voranging, während in unserer Zeit der Süden dem Norden in Hinsicht des Ueberganges zum constitutionellen Leben voraus eilte. Damals folgte der Süden dem Beispiele des Nordens; jetzt folgt der Norden dem Vorgange des Südens. Dadurch wird die dreihundertjährige Abrechnung zwischen beiden Theilen geschlossen. Es kann fortan nicht mehr von den Vorwürfen die Rede seyn, die in der Zeit von 1794 bis 1806 zwischen beiden Theilen Teutschlands öffentlich, und nicht ohne Bitterkeit, verlauteten, der eine Theil habe den andern in dem Augenblicke der politischen Gefahr verlassen, und für sich mit dem Sieger unterhandelt; denn theils hat die allgemeine Bewaffnung Teutschlands für eine gemeinschaftliche Sache in den Jahren 1813—1815 diese Vorwürfe ausgeglichen, als die Söhne des teutschen Südens und Nordens für Einen Zweck kämpften; theils wird und muß die innigste Vereinigung beider Theile Teutschlands zu gemeinschaftlichen politischen Interessen die

nothwendige Folge der großen Erscheinung unserer Tage seyn, daß, innerhalb eines einzigen Jahres, mehrere der wichtigsten Staaten des nördlichen Teutschlands — die Königreiche Sachsen und Hannover, der Churstaat Hessen, und die Herzogthümer Braunschweig und Sachsen-Altenburg — das constitutionelle Leben in ihrer Mitte begründeten, und die, bis dahin bestandenen, mittelalterischen ständischen Formen abstreiften. —

Den Ausschlag über diesen Sieg des constitutionellen Systems im nördlichen Teutschlande gab der 15. November 1831, an welchem Tage der „Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover" erschien, welcher im Namen des Königs von dem Staatsministerium „einer niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zur vorläufigen Berathung vorgelegt" ward.

Zwar bestanden in den meisten einzelnen Provinzen, welche jetzt das politische Ganze des Königreiches Hannover bilden, seit der Zeit des Mittelalters Provinzialstände, zum Theile mit bedeutenden Rechten; allein die vielfach wechselnden politischen Verhältnisse in diesen Provinzen seit dem Jahre 1803, die theilweise Einverleibung derselben in das von Napoleon neu geschaffene, und constitutionell gestaltete, Königreich Westphalen und später in das französische Kaiserreich selbst, so wie die neue politische Form des nunmehrigen Königreiches Hannover seit dem Wiener Congresse; dies alles führte von selbst auf die Nothwendigkeit einer veränderten und vereinfachten Gestaltung des ständischen Wesens in diesem Staate. Diese Veränderung erfolgte am 7. Dec. 1819 in dem, von dem damaligen Prinz-Re-

genten Großbritanniens unterzeichneten, Patente *), „die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches Hannover betreffend." Sie war, in mehrfacher Hinsicht, ein Schritt vorwärts zum Bessern, erschien aber schon dadurch als eine blos halbe Maasregel, weil sie nur einzelne Unvollkommenheiten und Mängel der frühern ständischen Verfassung beseitigte und durch zeitgemäßere Bestimmungen ersetzte, nicht aber die Grundlage des constitutionellen Neubaues selbst begann und vollendete, obgleich bereits auf dem Landtage von 1815 und 1816 an die Einführung der brittischen Verfassung gedacht worden war **). Denn mag die Staatskunst in anderer Hinsicht die Verbindung Hannovers mit Großbritannien unter Einem Regenten für nachtheilig erklären; in Hinsicht auf die Begründung und Sicherstellung des constitutionellen Lebens in Hannover, so wie im ganzen nördlichen Teutschlande, bleibt die genaue Verbindung Hannovers mit Großbritannien — dem ältesten und ersten constitutionellen Reiche im europäischen Staatensysteme — von der höchsten Wichtigkeit. So wie es in der physischen Welt eine Wahlverwandtschaft sinnlicher Kräfte und organischer Wesen giebt; so auch in der sittlichen Welt die Wahlverwandtschaft zwischen den constitutionellen Regierungen und Staaten. Mögen immer die einzelnen politischen Interessen der constitutionellen Staaten noch so verschieden von einander seyn; mögen selbst die Formen des constitutionellen Lebens in den einzel-

*) Es steht in meiner Sammlung: Die Constitutionen der europäischen Staaten, Th. 3. S. 350.

**) Allg. Zeit. 1816. St. 207 u. 214.

nen constitutionellen Staaten noch so sehr von einander abweichen: so ist doch die ins Staatsleben getretene Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit der gemeinsame Mittelpunct, um welchen, bei allen constitutionellen Staaten, die verschiedenen Interessen des innern und des äußern Staatslebens sich bewegen, und nach welchem sie in ihrer öffentlichen Ankündigung sich gestalten.

In dieser großartigen und weltgeschichtlichen Hinsicht ist daher der **15. Nov. 1831** von der wichtigsten politischen Bedeutung, an welchem entschieden ward, daß das constitutionelle System auf teutschem Boden fortan von den Tyroler Alpen und vom Bodensee bis an die Mündungen der Elbe und der Weser reicht, und das constitutionelle Leben — wiewohl in mannigfaltigen Schattirungen — in den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, im Churstaate Hessen, in den Großherzogthümern Baden, Hessen-Darmstadt und Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Nassau, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, in den Fürstenthümern Waldeck, Lippe-Schaumburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Liechtenstein, so wie auch in den vier freien Städten, eine teutsche Bevölkerung von mehr als **12** Millionen Menschen umschließt. Dazu kommt, daß dasselbe constitutionelle System jenseits der Ostsee in Schweden und Norwegen, jenseits der Nordsee und des Kanals in Großbritannien und Irland, im Nordwesten in den Königreichen der Niederlande und Belgien, im Westen im Königreiche Frankreich, und im Süden in dem Bundesstaate der Schweiz mit seinen **22** Cantonen gilt, während mehrere andere teutsche und europäische Staaten, entweder durch Beibehaltung der mittelalterischen Stände,

oder durch Begründung neuer Provinzialstände, den Formen des constitutionellen Lebens theils schon seit früherer Zeit verwandt sind, theils der durchgreifenden Neugestaltung ihres innern politischen Lebens allmählig sich annähern.

Halten wir aber die neuen Verfassungen, auch nur der teutschen constitutionellen Staaten, vergleichend gegen einander; welche große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit nicht blos in den einzelnen Bedingungen und Formen, sondern selbst in den wichtigsten Grundsätzen des constitutionellen Lebens, bietet sich uns dar! Allerdings kündigte auch vor 300 Jahren das jugendlich aufblühende Leben der religiösen und kirchlichen Freiheit in den einzelnen protestantischen Reichen und Staaten unter den verschiedenartigsten Schattirungen sich an. Man darf nur die Dogmatik in der Augsburgischen Confession, in Melanthons „locis,“ in der formula concordiae, im sogenannten Heidelberger Katechismus, und in den sehr von einander abweichenden Ansichten Zwingli's und Calvins mit einander vergleichen, um die größte Verschiedenheit in den Grundlehren der protestantischen Kirchen zu entdecken; noch völlig abgesehen von den in neuerer und neuester Zeit auf vielfach von einander abweichenden Grundlagen aufgeführten dogmatischen Systemen der Rationalisten und Supernaturalisten. — Darf es uns befremden, wenn auch die Dogmatik des constitutionellen Systems, sogleich im ersten Vierteljahrhunderte seiner weitern Verbreitung und tiefern Begründung, selbst in den wichtigsten constitutionellen Grundsätzen und Lehren höchst verschiedenartig sich gestaltet? Wir wollen dabei gar nicht einmal derjenigen großen dogmatischen Verschiedenheit gedenken, welche zwischen

den neuen Verfassungen von Monarchieen und Republiken (z. B. zwischen Frankreich und Nordamerika, zwischen dem Niederlande, als Königreich, und der Schweiz, als Bundesstaat) sich findet; wir wollen nur daran erinnern, wie weit die wichtigern teutschen Verfassungen — wir meinen die von Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, der beiden Hessen, Nassau's, Weimars, Altenburgs, und die Verfassungsentwürfe der beiden guelphischen Staaten *) — von einander abweichen!

Zwar beruhen alle neue Verfassungen im teutschen Staatenbunde auf dem sogenannten monarchischen Princip, und können, nach dem politischen Charakter dieses Staatenbundes, so wie nach den beiden gemeinschaftlichen Haupturkunden desselben (vom 8. Juni 1815 und vom 8. Juni 1820) auf keinem andern Princip beruhen; allein wie verschiedenartig schattirt erscheinen die, aus diesem Princip

*) Nur erst vor wenigen Wochen erlaubte sich der Verfasser dieser „Beleuchtung," sein „Votum" über den, am 30. Sept. 1831 den bisherigen Ständen des Herzogthums Braunschweig vorgelegten, „Entwurf der revidirten Landschaftsordnung" in einer besondern Schrift aufzustellen, worin er nicht blos die Eigenthümlichkeit, sondern auch die große Mehrzahl der darin enthaltenen zeit- und zweckmäßigen Bestimmungen, mit voller Anerkennung hervorhob. — Demungeachtet sind dieser Entwurf für das Herzogthum Braunschweig, und der gegenwärtig vorliegende Entwurf für das Königreich Hannover in einer großen Zahl von Hauptbestimmungen so wesentlich von einander verschieden, daß der Entwurf für das Königreich Hannover z. B. weit mehr der Verfassung des Königreiches Sachsen sich nähert, als dem Entwurfe für Braunschweig, oder der Verfassung für Baden und für den Churstaat Hessen.

fließenden, Bestimmungen in den octroirten und pactirten Verfassungen der teutschen Staaten! — Auf ähnliche Weise beruhen alle neue teutsche Verfassungen auf der geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens; d. h. sie enthalten keine Bedingungen für eine Gegenwart ohne Vergangenheit, wie dies bei allen neuentstehenden Staaten, und bei denjenigen Reichen der Fall ist, welche durch die Feuertaufe einer Revolution zum constitutionellen Leben übergingen. Obgleich aber in keiner neuen teutschen Verfassung die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens unberücksichtigt blieb; so weichen sie doch in ihrer Dogmatik sehr von einander ab, sobald, nach der völligen Aufhebung, oder nach der Beibehaltung der meisten Bedingungen des mittelalterischen Lehnssystems, z. B. namentlich nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, des Dienstzwanges, der ungemessenen und gemessenen Frohnen, des Zehntens u. s. w. gefragt wird.

Gleich große Verschiedenheiten kündigen sich in der neuern politischen Dogmatik an, wenn wir nach der Civilliste der souverainen teutschen Fürsten fragen. In einigen Verfassungen ist die Civilliste auf die ganze Regierungszeit des Fürsten, in andern nur auf einen gewissen Zeitraum mit den Volksabgeordneten verabschiedet; in einigen Staaten ist sie zunächst auf Domainen, in andern auf die Staatscasse gewiesen, in welche sodann der Ertrag der Domainen und Regalien fließt. —

Vergleichen wir weiter die verschiedenen neuen Verfassungen in Hinsicht des Zusammentretens der Volksabgeordneten zu ihren Berathungen; so finden wir eben sowohl das Einkammersystem, wie das Zweikammern-

system auf teutschem Boden. — Fragen wir nach dem Wahlgesetze; so finden wir bald die einfache, bald die doppelte Wahl angenommen; bald die Nachweisung eines bedeutenden Besitzthums, entweder in liegenden Gründen, oder in Capitalien, bald, neben der Nachweisung dieses Eigenthums, auch noch die Nachweisung eines verhältnißmäßigen größern oder kleinern Steuercensus, von den Wählern und den zu wählenden Deputirten gefordert; bald in die erste Kammer erbliche und lebenslängliche Mitglieder, bald Mitglieder blos wegen der ihnen übertragenen Aemter berufen; bald in der zweiten Kammer Abgeordnete nach den verschiedenen, im Staate vorhandenen, sogenannten bürgerlichen Ständen der Ritterschaft, der städtischen Bürger, und der Bauern, bald nach dem Gesichtspuncte der staatsbürgerlichen Interessen. Eben so verschieden sind die einzelnen teutschen Verfassungen in Hinsicht der Rechte, welche sie den Abgeordneten des Volkes zutheilen, indem einige Verfassungen den Abgeordneten blos das kümmerliche Petitionsrecht, andere hingegen ihnen das Recht des Antrages und Vorschlages zu neuen Gesetzen, so wie zur Veränderung und Abschaffung veralteter Gesetze, alle Verfassungen aber den Abgeordneten das Recht der Mitwirkung bei der Besteuerung — nur freilich nach sehr verschiedenartigen Modificationen — beilegen. — Nach einigen Verfassungen versammeln sich die Abgeordneten des Volkes seltener, nach andern öfterer (so z. B. schlägt der Entwurf für Hannover jährliche Versammlungen vor); nach einigen werden die Abgeordneten, nach Ablaufe gewisser Jahre, durch neue Wahlen ganz, nach andern blos Serienweise erneuert und verändert; nach einigen Verfassungen sind die Sitzungen

der einzigen Kammer oder beider Kammern, oder doch die der zweiten Kammer, öffentlich, nach andern sind die Sitzungen der einzigen Kammer geheim (wie z. B. in Weimar), oder doch die Sitzungen der ersten Kammer. Nach einigen Verfassungen werden alle Verhandlungen in den Kammern zur öffentlichen Kunde gebracht; nach andern blos die Auszüge und Ergebnisse aus denselben. Nach einigen Verfassungen bestehen in der Zwischenzeit der Versammlungen ständische Ausschüsse, bald mit größern, bald mit beschränktern Rechten; nach andern hat man die Begründung oder Ernennung ständischer Ausschüsse, als bedenklich, beseitigt. — Nach einigen Verfassungen sind mit denselben gleichzeitig neue Gemeinde-, Städte- und Kreisordnungen ins Leben getreten; nach andern nicht. Nach einigen Verfassungen bestehen, neben den allgemeinen Ständen, noch besondere Provinzialstände mit eigenthümlichen Rechten und Verpflichtungen; in andern Reichen und Staaten fand man es bedenklich, neben und mit den allgemeinen Ständen Provinzialstände zu errichten, oder die bereits bestehenden zeitgemäß zu gestalten.

Nicht minder groß ist die Verschiedenheit der einzelnen Verfassungen in Hinsicht der besondern Bestimmungen über die Benennung, die Zahl und den Wirkungskreis der Ministerien, über den Staatsrath, den Staatsdienst (die Dienstpragmatik), so wie über die Gerechtigkeitspflege, nach der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Standes, nach der völligen Trennung der Justiz von der Administration, nach der Abstufung der verschiedenen richterlichen Behörden gegen einander, nach der ausgesprochenen völligen Gleichheit aller

Staatsbürger vor dem Gesetze, nach der völligen Beseitigung aller Prevotalgerichte, Immediatcommissionen, Kabinetsordres u. s. w., nach der Aufhebung der Gerichtshöfe für die Privilegirten, und der Patrimonialgerichtsbarkeit; nach der Abschaffung der Vermögensconfiscation und der Moratorien, so wie nach der Heilighaltung des Briefgeheimnisses, unter Androhung crimineller Strafen auf die Verletzung desselben. —

Aehnliche Verschiedenheiten kündigen in den einzelnen Verfassungen sich an in Hinsicht der Grundsätze und Formen der Besteuerung, des rechtlichen Antheils der Volksabgeordneten an derselben, und an der Controlle über die Verwendung der bewilligten Steuern. Mit welcher überraschenden Kürze ist doch in einigen neuen Verfassungen dieser Hauptgegenstand des constitutionellen Lebens behandelt, während ihm in andern Verfassungen die größte Sorgfalt gewidmet ward! — Wie abweichend sind die verschiedenen Verfassungen von einander in Beziehung auf die Verhältnisse der Kirche zum Staate, und namentlich in Hinsicht der zeitgemäßen Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens im Staate, so daß diese hochwichtigen Angelegenheiten in einigen Verfassungen in der That nur im Vorbeigehen eine Berührung gefunden zu haben scheinen! Wie wird doch in einigen Verfassungen die Preßfreiheit kaum mit einer Andeutung erwähnt, während andere Verfassungen bestimmtere allgemeine Vorschriften darüber enthalten, wenn gleich, selbst in diesen Verfassungen, die Ausführung der Hauptpuncte im Einzelnen einem besondern Preßgesetze (als Theil der organischen Gesetzgebung im Staate) vorbehalten bleiben muß. — Wie verschieden

ist ferner in den einzelnen Verfassungen die Verantwortlichkeit der Minister und der gesammten Staatsdiener in Hinsicht der Verletzung der Verfassung, wie verschieden der Eid oder das Versprechen auf die Verfassung von Seiten des Regenten, der Minister, der Behörden und sämmtlicher Staatsbürger bestimmt! — Wie weichen endlich die einzelnen Verfassungen in Hinsicht der Gestaltung der bewaffneten Macht im Staate von einander ab; bald nach dem Grundsatze der Ergänzung derselben aus der Gesammtbevölkerung; bald nach der verstatteten Stellung eines Ersatzmannes; bald nach der vorgeschriebenen längern oder kürzern Dienstzeit; bald nach dem, von dem Militaire auf die Verfassung zu leistenden Eide; bald nach dem Verhältnisse des stehenden Heeres zu der Gestaltung und zu den Leistungen der in constitutionellen Staaten bestehenden Bürgergarden!

Ohne Zweifel könnte bereits schon jetzt eine sehr reichhaltige, und von den verschiedensten Grundsätzen und Ansichten ausgehende, so wie mit den mannigfaltigen Belegen und Varianten ausgestattete, Dogmatik des constitutionellen Lebens geschrieben werden, sobald man für die formelle Architektonik und für die materielle Durchführung der einzelnen Hauptdogmen die Gesammtheit der neuen teutschen Verfassungen dabei als Quellen behandelte, und, so weit es möglich wäre, damit eine Dogmengeschichte verbände, in welcher die geschichtlichen oder doch muthmaßlichen Ursachen der Aufstellung der einzelnen staatsrechtlichen und politischen Dogmen in den besondern teutschen Verfassungen nachgewiesen würden! —

Nicht ohne hinreichenden Grund stellten wir diesen flüchtigen Blick auf die schon jetzt wahrnehmbaren großen Ver-

schiedenheiten der constitutionellen Dogmatik in den neuen Verfassungen der einzelnen teutschen Staaten an den Eingang der nachstehenden Beleuchtung des staatsrechtlichen und politischen Charakters in dem neuerschienenen Entwurfe zum künftigen Staatsgrundgesetze des Königreiches Hannover. Denn dieser Entwurf, — ob er gleich nach dem Grundtone seiner Bestimmungen eine sehr gediegene und im Ganzen freisinnige Verfassung für das Königreich Hannover ankündigt, — unterscheidet sich doch in vielfacher Hinsicht sehr wesentlich von den Hauptbestimmungen der bayrischen, würtembergischen, badenschen und churhessischen Verfassung. Denn so verschieden die geschichtlichen Unterlagen bei dem Neubaue constitutioneller Formen in Bayern und Hannover, in Baden und in Braunschweig, in Würtemberg und in Churhessen waren; so verschieden gestaltete sich auch die, in diesen Verfassungen befolgte, constitutionelle Dogmatik. In der einen Verfassung näherte sich diese Dogmatik mehr der Orthodoxie des alten Staatsrechts; in der andern neigte sie sich mehr zu den Ansichten des Liberalismus hin, nach derselben Weise, wie sämmtliche Juristen unserer Zeit entweder in Anhänger der historischen, oder in Anhänger der philosophischen Schule zerfallen, oder einen Mittelweg einschlagen, welcher das Philosophische und Geschichtliche in der Rechtswissenschaft zur Ausgleichung und Vereinigung bringt. — Es darf daher nicht befremden, wenn die einzelnen neuen Verfassungen und Verfassungsentwürfe nach ihrer Dogmatik sehr von einander abweichen. Denn so wie jedem menschlichen Geiste ein ihm eigenthümlicher Körper für die Dauer seines irdischen Daseyns gegeben ward; so soll auch jedem selbstständigen Volke

eine ihm völlig angemessene Verfassung für seine rechtliche Ankündigung in der Mitte der andern gleichzeitigen Staaten und Reiche zukommen. Je mehr daher eine neue Verfassung aus dem bisherigen innersten Leben eines Volkes abgeleitet, je mehr sie an die, aus der Vergangenheit stammenden, und noch nicht veralteten, Formen der geschichtlichen Rechte angeknüpft, je leichter und glücklicher das Neue und Zeitgemäße mit den beibehaltenen Theilen des geschichtlichen Rechts zu Einem neuen Ganzen vereinigt, und je umsichtiger und großartiger die neue Gestaltung des constitutionellen Lebens der erreichten Stufe der Gesammtcultur des Volkes angepaßt wird; desto lebensvoller und kräftiger wird auch das Volk selbst innerhalb dieser neuen Bedingungen des Staatsbürgerthums sich ankündigen; desto tiefer wird der, von der Verfassung ausgehende, Geist in das innere Leben des Volkes, d. h. in das häusliche Leben, in die Erziehung der Jugend, und in die bürgerliche Berufsthätigkeit eindringen, weil jede Verfassung eine sogenannte „papierne" Verfassung bleiben muß, welche nicht auf die sittliche Würde des häuslichen Lebens, auf die zeitmäße und selbstständige Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens, und auf die freie und frohe Thätigkeit im bürgerlichen Berufe sich stützt. — Denn an solchen Früchten, nicht aber an der Verschiedenheit der constitutionellen Dogmatik in den einzelnen Lehren und Bestimmungen der verschiedenen Verfassungen, soll man die Güte, die Zweckmäßigkeit und die völlige Angemessenheit der neuen Verfassungen zu den Bedürfnissen und erreichten Culturgraden der einzelnen Völker und Staaten erkennen. Wie also der Mensch in religiöser Hinsicht nicht

durch den bloßen Glauben, sondern durch die guten Werke selig wird; so werden auch die Völker und Staaten nicht durch die einzelnen staatsrechtlichen und politischen Dogmen ihrer Verfassung glücklich, mächtig und kräftig, sondern durch den **Geist**, der in der Verfassung, und, mit derselben, in allen staatsbürgerlichen Verhältnissen herrscht. Denn überall, im Staate und in der Kirche, tödtet der bloße Buchstabe, der Geist aber macht lebendig!

Beleuchtung des Entwurfes zu dem Staatsgrundgesetze für das Königreich Hannover.

Die wichtigen politischen Ereignisse im Herbste 1830 und in den ersten Monaten des Jahres 1831 in der Mitte mehrerer teutschen Staaten enthielten für alle Männer, welche mit Unbefangenheit den Geist der Zeit und der Völker erkannten und verstanden, den entschiedenen Beweis, daß der innern Entwickelung und Fortbildung des bürgerlichen und politischen Lebens bei den meisten teutschen Völkern eine mächtige Veränderung dringend bevorstehe, weil der Geist und die Bedürfnisse, so wie die innern und äußern Verhältnisse der Völker und Staaten, seit dem Jahre 1815 eine, wesentlich von der damaligen verschiedene, Richtung genommen hatten. Deshalb genügten auch die ältern ständischen Verfassungsformen nicht länger in den nordteutschen Ländern, wo man bis dahin Bedenken getragen hatte, den südteutschen Staaten in der Einführung neuer Verfassungen ins innere Staatsleben nachzufolgen. — Nun aber, als man sah, daß, ungeachtet der mächtigen Bewegung und Aufregung in der Mitte mehrerer teutscher Völker, alle diejenigen teutschen Staaten ohne irgend eine Unterbrechung der öffentlichen Ruhe und Ordnung blieben, welche bereits seit zehn Jahren und darüber neue und zeitgemäße Staats-

grundgesetze erhalten hatten; so erkannten auch die Regierungen der wichtigsten Staaten des nördlichen Teutschlands die Nothwendigkeit, das innere Staatsleben ihrer Völker neu und zeitgemäß zu ordnen. In diesem Sinne und Geiste ward die neue churhessische Verfassungsurkunde am 5. Jan. 1831 als Staatsgrundgesetz angenommen und eingeführt; in demselben Sinne und Geiste legte die Regierung des Königreiches Sachsen den, zum 1. März 1831 zusammenberufenen, alten Ständen den Entwurf zu einer neuen zeitgemäßen Verfassung vor, die am 4. Sept. als Staatsgrundvertrag ins Leben trat; in demselben Sinne und Geiste erhielt, nach vorgängiger Berathung und Begutachtung der alten Stände, das Grundgesetz des Herzogthums Altenburg am 29. Apr. 1831 sein politisches Daseyn; und in demselben Sinne und Geiste berief die Regierung des Königreiches Hannover zum 7. März 1831 die Stände des Reiches zusammen, wie sie nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 bestanden.

Wie weit aber in der Zeit der letzten funfzehn Jahre die politische Bildung in der Mitte der verschiedenen Stände des Königreiches Hannover fortgeschritten war, und daß eine bloße Revision der Bestimmungen des Patents vom 7. Dec. 1819 für die neugefühlten und öffentlich ausgesprochenen Bedürfnisse des Volkes nicht mehr ausreichte; das erhellte aus dem politischen Charakter der zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Verhandlungen in den beiden — bis zum 24. Juni 1831 versammelten — Kammern. Man lese in dieser Hinsicht die Anträge, Ansichten und Abstimmungen der Mitglieder der zweiten Kammer, wie sie in den erschienenen 18 Nummern der „Nachrichten von

den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung zu Hannover vom Jahre 1831" in 40 Quartbogen vorliegen, und vergleiche damit theils die — mit der vierten Nummer abgebrochenen — „Nachrichten von den Verhandlungen der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung," theils den staatsrechtlichen und politischen Geist in den bis jetzt erschienenen 35 Nummern der schätzbaren „Beiträge zur Kenntniß der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Königreiches Hannover."

Daß aber die Regierung des Königreiches selbst die zeitgemäße Fortbildung des innern Staatslebens beabsichtigte, sprach der Herzog von Cambridge, als Vicekönig, bereits am 7. März, bei Eröffnung der Ständeversammlung, aus, als er erklärte: „das wahrhaft Gute werde nur durch allmählige, mit ruhiger Besonnenheit und Erwägung aller Verhältnisse zu treffende, Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen, begründet."

Schon nach dem Verlaufe dreier Monate ward das Bedürfniß einer völlig neuen Verfassung so dringend gefühlt und so allgemein erkannt, daß das Ministerium zu Hannover den versammelten Ständen am 16. Juni 1831 die Mittheilung machte: „der König finde wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes kein Bedenken, und das Ministerium werde demselben die Grundzüge zur weitern Entschließung vorlegen." Darauf erfolgte am 24. Juni die Vertagung der Stände. Einige Monate später wurden, zum 15. Nov., unter dem Vorsitze des Staats- und Kabinetsministers von Schulte, 7 landesherrliche und 14 ständische Deputirte zur Berathung des ihnen vorgelegten

Entwurfes zu dem „neuen Staatsgrundgesetze" zusammen berufen. — Es handelt sich daher in Hannover nicht um die bloße Revision, Erweiterung und Ergänzung der, im Patente vom 7. Dec. 1819 enthaltenen, Bestimmungen über die ständischen Verhältnisse, sondern um die Einführung eines neuen Grundgesetzes, dessen Entwurf am Schlusse die wichtige Bestimmung enthält: „Alle dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze entgegenstehenden Gesetze und Einrichtungen werden hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt" (folglich auch das Patent vom 7. Dec. 1819). — Wenn aber auf diese Weise in dem größern teutschen Staate der Guelphen ein neues Staatsgrundgesetz ins Leben tritt; so dürfte wohl auch in dem Herzogthume Braunschweig an die Stelle der bloßen „Revision der Landschaftsordnung vom 25. Apr. 1820" eine förmliche, und alle innere Staatsverhältnisse umschließende, neue Verfassung treten *).

---

*) Meine individuelle Ansicht über den „Entwurf der revidirten Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig," welchen das Braunschweigische Ministerium auf Befehl des Herzogs am 30. Sept. den zusammenberufenen Ständen mittheilen ließ, legte ich in meinem „Votum über den Entwurf ꝛc." auf 86 Seiten gr. 8. (Leipz. 1831) nieder, gegen welchen Entwurf ich mir — bei der Anerkennung sehr vieler in denselben aufgenommenen trefflichen und zeitgemäßen Bestimmungen — nur zwei Hauptausstellungen erlaubte: theils daß er zu einem förmlichen Staatsgrundgesetze erweitert, und in dieses irgend eine Bestimmung über mehrere, in dem Entwurfe gar nicht zur Sprache gebrachte, staatsbürgerliche Gegenstände aufgenommen werden möchte; theils daß, bei der darin vorgeschlagenen Erneuerung sämmtlicher Wahlen der Abgeordneten zu einer und derselben

Der vorliegende „Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover" zerfällt (auf 61 Seiten in 8.) in acht Capitel: 1) Allgemeine Bestimmungen. 2) Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft. 3) Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen. 4) Von den Gemeinden und Körperschaften. 5) Von den Verhältnissen der Kirche zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds. 6) Von den Landständen. 7) Von den Finanzen. 8) Von den obern Landesbehörden und der Dienerschaft. — Schluß. —

Wollte man über diese logische Anordnung und Aufeinanderfolge eine Bemerkung sich erlauben; so sollten wohl, nach dem vierten Capitel, das von den Gemeinden und Körperschaften handelt, zunächst die Capitel von den Provinzialständen (deren Bestimmung, Rechte und politische Verhältnisse in einem besondern Capitel zu entwickeln wären), und von den Landständen, und erst auf diese Capitel der Abschnitt von den obersten Landesbehörden (als den Mittelpuncten der gesammten Staatsverwaltung), so

Zeit, dem constitutionellen Leben diejenige Festigkeit und Sicherheit fehlen dürfte, die nur bei der Aufnahme eines Viertheils oder Drittheils lebenslänglicher Mitglieder in die Versammlung der Stände, und bei der Erneuerung der Wahlstellen nach gewissen Serien, möglich ist. — Sehr interessant dürfte übrigens eine Vergleichung der verwandten und der abweichenden Bestimmungen in dem Braunschweigischen und in dem Hannöverschen Entwurfe seyn, wenn nicht diese Vergleichung außerhalb der Grenzen dieser „Beleuchtung" läge.

wie wieder auf diesen Abschnitt die, der Staatsverwaltung im Einzelnen bestimmten, Capitel folgen: von den Verhältnissen der Kirchen und Unterrichtsanstalten (wohl bestimmter: der Erziehung, weil nicht blos der Unterricht, sondern die ganze staatsbürgerliche Erziehung ein Hauptgegenstand des constitutionellen Lebens ist), von der Gerechtigkeitspflege (die eines besondern Capitels bedarf), von den Finanzen (welche das siebente Capitel behandelt), und von der bewaffneten Macht (deren gleichfalls in einem eigenen Abschnitte hätte gedacht werden können).

Abgesehen aber von dieser Bemerkung über die Vertheilung und logische Aufeinanderfolge der in ein neues Staatsgrundgesetz aufzunehmenden Gegenstände, gehört der vorliegende „Entwurf" — als der staatsrechtlich-politische Coder für einen in der Wirklichkeit bestehenden Staat, dessen gegenwärtiges politisches Daseyn auf einer geschichtlichen Vergangenheit beruht — nach den meisten seiner Grundbestimmungen, zu den zeitgemäßesten und freisinnigsten Verfassungsentwürfen unserer Tage. Zudem zeichnet sich dieser „Entwurf" vor mehrern andern durch seine einfache, deutliche und bestimmte Sprache aus, die selbst von dem nur einigermaßen gebildeten Landmanne verstanden werden kann, sobald, bei der definitiven Redaction dieses teutschen Staatsgrundgesetzes, einige Fremdwörter (z. B. Real-Exemtionen, Conflict, Concurrenz, u. a.) mit teutschen vertauscht werden. Zu wünschen wäre aber auch, daß, bei dieser definitiven Redaction, die Zahlen der Paragraphen durch alle Capitel des Grundgesetzes fortliefen, und nicht bei jedem Capitel von vorn anfingen, weil, bei dem künftigen häufigen Citiren und bei den Nachweisungen der einzelnen

§§. dieses Grundgesetzes, dadurch den Schreibe- und Druckfehlern am sichersten vorgebeugt würde.

Endlich rechnen wir es zu den allgemeinen Vorzügen der künftigen neuen Verfassung des Königreiches Hannover, daß sie nicht als eine octroirte, sondern — wie die des Königreiches Sachsen, des Churstaates Hessen, und der Herzogthümer Braunschweig und Sachsen-Altenburg — auf dem Wege des Vertrages ins Staatsleben eintreten soll. Allerdings ist dies, nach §. 56 der „Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen," in allen teutschen Staaten erforderlich, wo landständische Verfassungen „in anerkannter Wirksamkeit" bestehen; allein unverkennbar werden auch die sogenannten pactirten Verfassungen, im Allgemeinen, von den Völkern mit mehr Vertrauen angenommen, als die octroirten, weil bei jenen die rechtmäßigen Abgeordneten des Volkes das Mitbestimmungsrecht der Berathung und der Anträge zu Veränderungen, Berichtigungen, Ergänzungen und Verbesserungen übten. —

Wir folgen bei unserer „Beleuchtung" dem Inhalte der einzelnen Capitel, doch mit Uebergehung derjenigen Bestimmungen, über welche nur, nach genauer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, ein ausreichendes Urtheil möglich ist.

Das erste Capitel enthält: „allgemeine Bestimmungen." Sie beziehen sich theils auf die geschichtliche Unterlage der politischen Verhältnisse des Königreiches Hannover; theils auf seine Stellung als Mitglied des teutschen Staatenbundes in der Mitte dieses Bundes. — „Das Königreich Hannover bildet, unter der

Souverainetät des Königs, ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganze (s). — Dasselbe theilt, in seiner Eigenschaft, als Glied des teutschen Bundes, alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen. Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind. — Die Regierungsform des Königreiches ist die erblich-monarchische. Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung seiner königlichen Rechte die Rechte seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgemeinen Ständeversammlung ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen; die Anordnung der Finanzen des Königreiches und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen, und bei der Einrichtung der Landesbehörden, so wie bei der Bestallung der Dienerschaft (doch wohl der Staatsbeamten?) dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird, und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat."

Je vortheilhafter die Wirkung davon ist, daß der „Entwurf" solche wichtige Zusicherungen des Regenten bereits in seinem ersten Capitel enthält; desto mehr wäre zu wünschen gewesen, daß auch die Zusicherung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, so wie der gleichen Berechtigung Aller zu allen Zweigen des Staatsdienstes, sogleich in die Reihe dieser Versprechungen aufgenommen worden wäre. — Vielleicht wäre es auch nicht

überflüssig gewesen, die (in der sächsischen Verfassung enthaltene) Bestimmung aufzunehmen, daß, ohne Zustimmung der Stände, kein Bestandtheil des Königreiches, oder ein Recht der Krone, auf irgend eine Weise veräußert werden könne.

Zweites Capitel. Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

„Der König als Oberhaupt des Staates vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem teutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten, und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit andern Mächten Verträge, und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so wie er dasselbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet. — Ebenmäßig gehet auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch die Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt seyn oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt ausgeübt. Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündiget ist."

Es überrascht, daß an diese Bestimmungen, welche den Entscheidungen der „Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen" entsprechen, folgender Satz unmittelbar sich anschließt:

„Die bewaffnete Macht ist allein vom Könige abhängig, und es gehen vom Könige deren Einrichtung, so wie alle sie betreffende Anstellungen, Anordnungen und Befehle aus."

Allerdings enthält dieser Satz nichts, was dem Charakter des constitutionellen Systems widerspräche; er erschöpft aber den Gegenstand nicht, den er berührt, selbst wenn man Cap. 7. §. 20 damit vergleicht. Denn inwiefern die Organisation der bewaffneten Macht im Staate einen eben so besondern und selbstständigen Zweig der Staatsverwaltung, wie die Gerechtigkeitspflege, der kirchliche Cultus, die Staatserziehung und die Finanzverwaltung, bildet; insofern hätte auch die constitutionelle Gestaltung der bewaffneten Macht ein besonderes Capitel des „Entwurfes" in Anspruch nehmen sollen. Dahin würde denn noch weit mehr gehört haben, als hier ausgesprochen wird. Wir rechnen dahin, daß eine Mehrzahl des Heeres über das festgesetzte Bundescontingent nur mit Bewilligung der Stände gehalten werden könne; daß ferner die Anwendung des Grundsatzes der Conscription (nach dem festzusetzenden Lebensalter für den Eintritt in den Dienst, nach den rechtlich geltenden Exemtionen von dem Dienste, nach der Rücksicht auf die staatsbürgerlichen Interessen des Feldbaues, der Gewerbe, des Handels, der Wissenschaften und Künste, nach der Dauer der Dienstzeit in der Linie, nach der Berechtigung, einen Ersatzmann zu stellen, und nach der, aus dem Grundsatze der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienste von selbst fließenden, gleichmäßigen Berechtigung der Bürgerlichen zum Aufrücken, im Verhältnisse zu ihrer Würdigkeit und Tüchtigkeit) zur ständischen Berathung und Mitwirkung — wie es auch in andern neuen Verfassungen ausgesprochen worden ist — sich eigene; daß, auf ähnliche Weise, die von den Ständen für das stehende Heer in Anspruch genommenen Summen ebenfalls von der allgemeinen

Ständeversammlung berathen und geprüft werden müssen; daß weiter die Verfassung die Zusicherung enthalte, kein Hannoveraner solle in fremden Sold gegeben, oder für ein anderes, als für ein Hannöverisches und teutsches Interesse zu kämpfen aufgefordert werden; und daß endlich die Verfassung über den Militaireid entscheide.

Allerdings gehört die staatsrechtlich-politische Frage: ob das Militair den Eid auf die Verfassung zu leisten habe, zu den wichtigsten Controversen in der constitutionellen Dogmatik. Nach dem Staatsrechte dürfte kein Zweifel daran denkbar seyn; blos die Staatskunst könnte Gründe dagegen enthalten. — Für den Verfassungseid des Militairs spricht, daß jeder physisch mündige Mann, mit erreichtem achtzehnten oder zwanzigsten Jahre, den Eid auf die Verfassung zu leisten habe, und deshalb sehr viele bereits diesen Eid geleistet haben dürften, wenn sie zum Militairdienste (besonders in Kriegszeiten) berufen werden; daß — bei der ausgesprochenen Verantwortlichkeit der Minister — der Kriegsminister, von welchem das gesammte stehende Heer in letzter Instanz abhängt, den Eid auf die Verfassung leistet, und für alle, von ihm in Beziehung auf das Heer ertheilte und contrasignirte, Befehle der allgemeinen Ständeversammlung verantwortlich bleibt; daß für die Militairpersonen aller Grade die Leistung des Verfassungseides kein Recht zu besondern Berathungen über einzelne Bestimmungen der Verfassung, oder über die Anwendung dieser Bestimmungen auf besondere staatsbürgerliche Fälle begründet, vielmehr das gesammte dienstleistende Heer nur das passive, nicht das active, Staatsbürgerrecht geltend machen kann; so wie, daß das stehende Heer, in Augenblicken des

Tumults, des Aufruhrs u. s. w. — des geleisteten Eides auf die Verfassung ungeachtet — gegen andere Staatsbürger gebraucht werden darf, welche, durch Theilnahme an Aufruhr und Empörung, den von ihnen geleisteten Verfassungseid brechen, und also sich selbst außerhalb der Verfassung stellen. Dazu kommt in allen denjenigen Staaten, in welchen Bürger- oder Nationalgarden aus der Mitte der Bürger errichtet worden sind, die hochwichtige Rücksicht auf das constitutionelle Verhältniß zwischen dem dienstleistenden stehenden Heere und der dienstleistenden stehenden Bürgergarde. Denn, wo die letztere besteht, ist sie, der Zahl nach, dem stehenden Heere außerordentlich überlegen (man darf darüber nur die authentischen Angaben des Kriegsministers in Frankreich vergleichen). Gewiß verlangt es daher auch die Staatskunst, daß dieser allerdings höchst schwierige Gegenstand zu irgend einer Entscheidung gebracht werde. Wir wiederhohlen es an diesem Orte, was wir bereits anderwärts aussprachen, daß — für künftig mögliche Fälle — nichts bedenklicher ist, als **wenn gewisse wichtige Gegenstände der constitutionellen Casuistik in neuen Verfassungen unentschieden gelassen werden!**

Wir gehen zu den folgenden Bestimmungen des zweiten Capitels über. — „Dem Könige steht die Aufsicht über alle Gerichte des Landes zu. Er verspricht, den Lauf der Gerichtspflege nicht zu hemmen, und Straferkenntnisse **nicht zu** schärfen, hat aber das Recht, Straferkenntnisse **(auch in** privatrechtlichen Fällen??) im Wege der **Gnade aufzuheben** oder zu mildern, auch das Verfahren **gegen den** Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.“ **— Schon** die in der Parenthese aufgestellte Frage deutet

an, daß dieser §. des Entwurfes wohl einer genauern und strengern Fassung bedarf. Nach unserer Ueberzeugung hat der Regent nur in strafrechtlichen Fällen das Recht der Begnadigung, in privatrechtlichen Fällen aber höchstens das Recht der Milderung und Verwandelung der Strafe (vergl. §. 52 der Verfassung des Königreiches Sachsen); nie aber das Recht, das rechtlich eingeleitete Verfahren gegen die Beschuldigten niederzuschlagen. Ob nun gleich keine rechtliche Regierung in den Gang der Gerechtigkeitspflege eingreift; so sollte doch selbst die Möglichkeit eines solchen Eingreifens in jedem teutschen Grundgesetze beseitigt werden. Dagegen würde bei diesem §. der Zusatz nicht überflüssig gewesen seyn, daß der Regent in keinem Falle sogenannte Prevotalhöfe, Immediatcommissionen und ähnliche außerordentliche Gerichtshöfe errichten, oder irgend einen Staatsbürger seinem natürlichen Richter entziehen werde.

Es ist in der Ordnung, daß, nach §. 5, der König „Rang, Titel und Würden verleiht, und daß er das Recht hat, Standeserhöhungen vorzunehmen.“ Ob aber wohl der Zusatz zu diesem Abschnitte — daß der König die der Krone heimgefallenen Lehen wieder verleihen kann, — in staatsrechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt werden dürfte? Sollte es nicht dem Interesse der Zeit entsprechen, daß (wie in dem Braunschweigischen Entwurfe) die Aufhebung des Lehnssystems und die Allodification aller Lehen ausgesprochen würde? Oder, wenn man zu diesem Schritte sich nicht entschließt; würde nicht wenigstens jedes erlöschende Lehen zu dem Staatsgute zu schlagen seyn, dessen Einkünfte dem ganzen Volke bei den Besteuerungsansätzen zu Gute gingen?

Die folgenden §§. des zweiten Capitels geben wir nur im gedrängten Auszuge; theils weil sie zunächst örtlich sind; theils weil Gegenreden aus staatsrechtlichen und politischen Gründen gegen diese Bestimmungen nicht statt finden können. — „Die Krone vererbt ohne Theilung der Lande. Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des königlichen Hauses aus rechtmäßiger hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlöscht der Mannsstamm der jetzigen königlichen Linie; so gehet die Thronfolge, nach Maasgabe der Hausgesetze, auf den Mannsstamm der jetzigen herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über. — Der König ist volljährig nach Vollendung des achtzehnten Jahres. — Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, in welchem er zugleich die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte versichert, worauf ihm, nach den von ihm zu ertheilenden Vorschriften, die Huldigung geleistet wird." Sollte nicht, wie nach den Bestimmungen mehrerer Verfassungen, einige Wochen nach dem Tode des Regenten die allgemeine Ständeversammlung von dem Nachfolger zusammenberufen werden müssen, um in der Mitte dieser Versammlung den feierlichen Eid auf die Verfassung zu leisten, deshalb eine schriftliche Urkunde den Ständen auszustellen, und mit denselben theils die Civilliste, theils viele andere wichtige — bei einer Thronveränderung fast ohne Ausnahme zur Berathung geeignete — Gegenstände zur Entscheidung zu bringen? — Mit Uebergehung der Verfügungen über die Ein-

setzung der Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn eine andere Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung ihn verhindert, bemerken wir nur, daß der Regent, bei Uebernahme der Regentschaft, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung im versammelten Ministerium, in Gegenwart des Erblandmarschalls, so wie der Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung leisten muß, und daß er keine Aenderung in der Einrichtung und den Befugnissen der allgemeinen Ständeversammlung vornehmen, und weder Standeserhöhungen, noch Lehensanwartschaften ertheilen darf. — Ueber die Erziehung des minderjährigen Königs verfügt der §. 16, daß sie, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung traf, der Mutter, und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite zustehen soll, dafern diese nicht anderweit vermählt sind.

Die innern Verhältnisse des königlichen Hauses ordnet der König, als Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetze.

Das dritte Capitel handelt: von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen.

Wenn gleich in diesem Capitel viele staatsrechtliche und zeitgemäße Bestimmungen enthalten sind; so würde doch namentlich dieses Capitel bedeutender Ergänzungen bedürfen, sobald man die Bestimmungen desselben mit den reichhaltigen Bestimmungen anderer neuer Verfassungen über dieselben Gegenstände vergleicht. — Es sey erlaubt, nur an einige, in dem Hannöverschen Entwurfe fehlende, Bestimmungen aus der Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen zu erinnern.

So fehlt z. B. in dem Hannöverschen Entwurfe der, von keiner neuen Verfassung auszuschließende, Begriff des Staatsbürgerrechts. Sogar das Wort wird vermißt. Doch wir nehmen den Inhalt des §. 1 selbst auf: „Die Rechte eines Hannoveraners stehen zunächst demjenigen zu, der nach den gesetzlichen Bestimmungen Eingebohrner ist. Erworben aber wird das Recht des Eingebohrnen durch die ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme in eine Gemeinde des Königreiches. Verloren geht es durch Auswanderung, und kann beschränkt werden durch ein Straferkenntniß." — Sollte nicht hier eine gleiche Verfügung, wie sie der §. 25 der sächsischen Verfassung enthält, angeschlossen werden müssen: „Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten."

Der „Entwurf" sichert (§. 2) „allen Landeseinwohnern gleichen Schutz der Gesetze für ihre Person, für ihr Eigenthum, und ihre Gerechtsame. Hinwiederum sind sie gleichmäßig zum Kriegsdienste und zur Tragung der Lasten des Königreiches verpflichtet." — Damit steht die weiter unten folgende Bestimmung in Verbindung: „Die Befreiungen vom Militairdienste sind durch das Militairgesetz bestimmt." — Inwiefern dieses Militairgesetz nach seinen einzelnen Verfügungen dem Ausländer nicht bekannt seyn kann; insofern kann auch diese „Beleuchtung" nicht darüber sich verbreiten, ob das bereits früher vorhandene Militairgesetz dem staatsrechtlichen und politischen Charakter der neuen Verfassung entspricht. Denn da der teutsche Bund, als solcher, nie einen Offensivkrieg führen soll, und da die Bundesgesetzgebung die Aufstellung der Bundescon-

tingente nach dem Maasstabe der Bevölkerung ausgesprochen hat; so kann das Militairwesen in den einzelnen teutschen Bundesstaaten nach einem ganz andern, und weit einfachern Maasstabe geordnet werden, als z. B. bei den fünf europäischen Großmächten. Dieser Maasstab dürfte aber wieder die Grundsätze vermitteln, nach welchen die Gesammtzahl des stehenden Heeres, die Exemtionen von der Stellung, die Bedingungen des Eintritts von Ersatzmännern, und die (möglichst kurze) Dauer der Dienstzeit in der Linie aufgestellt werden, damit — wie es im §. 40 der churhessischen Verfassung heißt — „bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden." — Außerdem fehlt eine Vorschrift, oder Rücksicht auf die Einrichtung und Bestimmung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden (wie sie §. 40 der churhessischen Verfassung enthält) in dem Hannöverschen Entwurfe.

Dagegen spricht derselbe (§. 2) aus, „daß die bereits aufgehobenen Exemtionen von allgemeinen Staatslasten aufgehoben bleiben sollen; diejenigen Realexemtionen aber, welche noch hinsichtlich einiger allgemeinen Staatslasten beibehalten worden sind, nur gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können." — Dem Ausländer kann es nicht klar seyn, welche Exemtionen von allgemeinen Staatslasten bereits aufgehoben sind, und welche noch bestehen; namentlich welche Verhältnisse der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, des Dienstzwanges, der ungemessenen und gemessenen Frohnen, des Zehntens u. a. noch in einzelnen

Provinzen des Königreiches fortdauern. Gewiß wird aber die Ausmittelung einer „angemessenen“ Entschädigung dafür der Gerechtigkeit und dem Billigkeitsgefühle der allgemeinen Ständeversammlung überlassen werden. —

Der folgende Satz des §. lautet: „Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der königlichen Familie, den Standesherren, und denen ihnen Gleichgestellten zustehen; so wie die Ausnahmen, welche zu Gunsten der königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten, und in Ansehung der Güter der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen und Armenstiftungen bewilligt worden, sollen in der bisherigen Maaße, und wie sie durch die betreffenden Gesetze bestimmt sind, bestehen bleiben.“ — Der Ausländer kann über den Inhalt und Umfang dieser Vorrechte, Befreiungen und Ausnahmen (dieses letztere Wort hat keinen constitutionellen Klang!) nicht urtheilen; gewiß haben aber die Vorrechte und Befreiungen der königlichen Familie, so wie der Standesherren, ihren geschichtlichen Grund. Wer sind aber die, den Mitgliedern der königlichen Familie und den Standesherren, „Gleichgestellten?“ Wie groß ist deren Zahl? Auf welche Weise, und durch welche Gesetze wurden sie den Prinzen des Hauses und den Standesherren gleichgestellt? — War es nicht rathsam, diesen für den Wegfall gewisser Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten eine „angemessene Entschädigung“ zuzusichern?

In der Folgereihe der §§. dieses Capitels werden übrigens zwei, wie uns dünkt, sehr wichtige und das constitutionelle Leben nothwendig bedingende, Bestimmungen ver-

mißt, welche wohl nicht besser, als mit den Worten der §§. 28 und 34 der Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen bezeichnet werden können: „Jeder ist berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegen stehen." „Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste." — Von einer so erleuchteten Regierung, wie die Hannöversche in ganz Teutschland anerkannt und verehrt wird, läßt über die, in diesen beiden §§. enthaltenen, Gegenstände keine andere, als die in der sächsischen Verfassung enthaltene Bestimmung sich erwarten; allein Verfassungen werden nicht für die Gegenwart, sondern für die Zukunft gegeben, und leicht kann ein thatsachlich bestehendes Recht angefochten werden, sobald es nicht wörtlich in das neue Grundgesetz aufgenommen ward. Schon deshalb dürfte daher die Aufnahme der beiden angezogenen Bestimmungen für die Staatsbürger des Königreiches sichernd und beruhigend seyn!

Wörtlich ausgesprochen ist (§. 3) die „Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die Mitglieder der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen." — Bedenklicher scheint uns, in Hinsicht der Secten, z. B. der Separatisten und anderer (weil unter dem, in der Verfassung gebrauchten, weiten Begriffe „der Secten" selbst für die Zukunft sehr gefährliche Conventikel sich bilden könnten), der folgende Beisatz zu diesem §. zu seyn: „Auch den Anhängern anderer Confessionen und Secten werden, da

der religiösen Ueberzeugung kein Zwang geschehen soll, bürgerliche Rechte und die Hausandacht (für sich und ihre Familien, oder auch für andere Theilnehmer? Ref.) vergönnt, insofern und in der Maaße, als die Weise ihrer Andachtsübungen und der Inhalt ihres Lehrbegriffes es gestatten wird." (Wer soll über den „Inhalt dieses Lehrbegriffes" entscheiden? Theologen? oder Staatsmänner?) — Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Angemessen den bestehenden Verträgen und den, seit dem Reichsdeputationshauptschlusse in Teutschland angenommenen, Rechtsverhältnissen lautet §. 4: „Die besondern Rechte der Standesherren und der Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg als Besitzer der Grafschaft Hohnstein sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt." — Einen wesentlichen Vorschritt zum Bessern enthält der erste Satz des §. 5: „Der privilegirte Gerichtsstand wird, so weit er ein Realvorrecht gewisser Grundstücke ausmacht, gänzlich aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit über alle Grundstücke demjenigen Gerichte übertragen, in dessen Bezirke sie liegen." Unbestimmter lautet dagegen der Nachsatz dieses §.: „Wegen des befreieten Gerichtsstandes in blos persönlichen Sachen sollen Bestimmungen getroffen werden, welche die Zweifel über die Competenz der Gerichte beseitigen." — Hätte nicht wenigstens die Grundlage — das Princip — solcher Bestimmungen in diesen „Entwurf" gehört?

Mit andern Verfassungen theilt der „Entwurf" die Bestimmung des §. 6 und 7: „Die Freiheit der Person

und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen. — Jeder, der verhaftet wird, muß innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört werden. Die Untersuchung und Entscheidung über begangene Verbrechen steht nur den competenten Gerichten zu." So weit wird das allgemeine Urtheil mit diesen Bestimmungen einverstanden seyn; schwerlich aber mit folgender Restriction in Hinsicht der Untersuchung und Entscheidung über begangene Verbrechen, daß beide den competenten Gerichten entnommen werden, „sobald das Cabinetsministerium oder das Oberappellationsgericht aus besondern Gründen die Competenz in einzelnen Fällen auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde übertragen."

Zweckmäßig ist es, daß „das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll," weil die ältern Vorschriften über Tumult, Auflauf, Rebellion rc. in den meisten teutschen Staaten einer Revision bedürfen.

Wir übergehen die, in dem „Entwurfe" darauf folgenden rechtlichen Bestimmungen für die Fälle, wo das Eigenthum und die Gerechtsame der Einzelnen und der Corporationen von der Staatsverwaltung zum Besten des Gemeinwesens in Anspruch genommen werden. Sie beziehen sich mit sorgsamer Genauigkeit mehr, als bei andern Gegenständen des Entwurfes, aufs Einzelne.

Das Recht der Beschwerde und der Bitte wird allen Staatsbürgern unter folgenden Bedingungen (§. 12) zugesichert: „Jeder hat das Recht, über (ein) ihn treffendes gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder

über die Verzögerung der Entscheidung in seiner Angelegenheit bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde schriftliche Beschwerde zu erheben, und diese nöthigen Falls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. — Dem Unterthan steht das Recht der schriftlichen Bitte bei den höhern und höchsten Landesbehörden zu. Die Bittschriften müssen mit der eigenhändigen Unterschrift der Bittsteller, so wie der Verfasser versehen seyn, und dürfen, sobald sie einen Gegenstand des Gemeinwesens oder Verfassungsverhältnisse betreffen, nur von Landeseinwohnern, die das 25ste Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet werden, und müssen außerdem wenigstens von einem Vorsteher der Gemeinde, aus welcher die Bitte ausgehet, zur Beglaubigung mit unschrieben seyn. Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben. — Die Bittschrift wird in Uebertretungsfällen, bei sonst gesetzlichem Inhalte, als nicht übergeben betrachtet. Keine Bittschrift darf durch mehr als drei Personen überreicht werden. Das Erscheinen einer größern Anzahl wird als ein Versuch zur Unruhestiftung geahndet." (Sollte diese Bestimmung nicht zu streng seyn? Allerdings muß der Regierung das Recht zustehen, ein Maximum der Zahl derer zu bestimmen, welche eine Bittschrift überreichen wollen; warum wird aber dieses Maximum auf drei gesetzt, da Fälle denkbar sind, wo durchaus noch einige Abgeordnete mehr bei der Uebergabe ein Interesse haben dürften, das zunächst nur mündlich motivirt werden kann? — Eben so scheint uns auch der folgende Satz zu streng zu seyn,

daß „Eingaben an die Ständeversammlung nie persönlich übergeben werden können."

Der Freiheit der Presse wird (§. 13), wie in den meisten teutschen Verfassungen, als eines besondern Rechts der Unterthanen gedacht; auch kommt weder in diesem §. der Hannöverschen Verfassung, noch in dem ähnlichen (§. 35) der sächsischen, das Wort Censur vor. — Der §. in der Hannöverschen Verfassung lautet: „Die Freiheit der Presse soll, unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch zu erlassenden Gesetze (warum im Pluralis? Ein erschöpfendes Preßgesetz dürfte hinreichend seyn! Ref.), und der Bestimmungen des teutschen Bundes statt finden." — Wir stellen den §. aus der Verfassung des Königreiches Sachsen dagegen: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird." — Schon mehrmals hat der Concipient dieser „Beleuchtung" an andern Orten seine politische Ueberzeugung ausgesprochen, daß Preßfreiheit in demjenigen Sinne, wie sie in unsern Tagen in Anspruch genommen wird, nur in großen Reichen des ersten politischen Ranges (in Großbritannien und Frankreich) statt finden kann, weil theils das innere politische Leben derselben, theils ihre Stellung gegen das Ausland auf ganz andern Unterlagen beruht, als in den 38 Mitgliedern des teutschen Staatenbundes. Namentlich kann im teutschen Bunde die allgemeine Preßfreiheit nicht ausgesprochen werden, und wenn sie noch so wünschenswerth wäre, so lange noch die beiden mächtigsten Mitglieder des

Bundes, Oestreich und Preußen, es nicht gerathen finden, diese Preßfreiheit daheim bei sich selbst einzuführen. Allerdings wäre deshalb bei dem Bundestage eine itio in partes denkbar, wie einst auf dem teutschen Reichstage in Religionssachen; allein sie dürfte weit schwieriger auszuführen seyn, als jene, weil die Verschiedenheiten der politischen Ansichten und Meinungen weit tiefer in das wirkliche staatsbürgerliche Leben eingreifen, als die Verschiedenheiten der kirchlichen Lehrbegriffe. — Das Wort: Censur ist, nach dem Vorgange der beiden Hauptacten des teutschen Bundes, eben so in der sächsischen Verfassung, wie in dem Hannöverschen Entwurfe vermieden; dagegen steht dieses Wort in §. 37 der sehr freisinnigen churhessischen Verfassung. („Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.") Das Wort Censur ist, wie das Wort Polizei, durch mannigfachen Mißbrauch in übeln Ruf gekommen; allein wie kein Staat überhaupt ohne Polizei bestehen kann, so auch kein Staat des dritten und vierten politischen Ranges ohne Censur. Die Censur übt, im rechtlichen Sinne, in teutschen constitutionellen Staaten blos das Präventionsrecht, und zwar, nach unserer Ansicht, höchst einfach nur in zwei Fällen: einmal, wenn politische Urtheile, Meinungen und Ansichten über auswärtige Mächte aufgestellt werden, und sodann in der periodischen Presse unter 20 Bogen. Der ersten Restriction — der Rücksicht auf das Ausland, es sey das teutsche, oder das europäische — kann kein teutsches

Bundesglied sich entziehen; die zweite Restriction aber hängt, nach unserer Ansicht, ganz von dem Ermessen jeder teutschen Regierung ab, ob sie ihrem Volke den Grad der politischen Mündigkeit und Reife zutrauet, daß die Verirrungen und Auswüchse der periodischen Presse keinen aufregenden und nachtheiligen Einfluß auf die große Masse des Volkes behaupten. Denn so wie es für die gebildeten und höhern Stände in den meisten europäischen Staaten (selbst in denen, wo die Censur mit vieler Strenge gehandhabt wird) keine unbedingten Bücherverbote giebt, weil man, bei dem erreichten hohen Grade ihrer Bildung, ihnen das Lesen und Anschaffen selbst der gefährlichsten Werke nicht verweigert; so wird auch allmählig, bei sicherern Fortschritten der niedern Volksclassen in der Cultur, die periodische Presse der Censur entbunden werden können, und nur die in Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse nöthig bleiben, damit in der Sprache, welche aus den Staaten des dritten und vierten politischen Ranges über das Ausland, namentlich über die Großmächte, verlautet, nicht der staatsgesellschaftliche Anstand (nach der Analogie des conventionellen Anstandes in guter Gesellschaft) verletzt, und vielleicht ein stiller und lang verhaltener Groll des mächtigen Staates gegen den mindermächtigen genährt werde. — Es scheint daher, die Sache liege sehr einfach. Nach dem Optimismus, wir meinen: in einer, nach dem Ideale zugeschnittenen, besten und vollkommensten Welt muß unbedingte Preßfreiheit statt finden. Das Ideal läßt nichts von sich abhandeln. Weil aber das Europa des neunzehnten Jahrhunderts noch nicht an die Verwirklichung des Optimismus denkt (zu welchem wir z. B. die Freiheit des Han-

dels nach gleichem Maasstabe, wie die Preßfreiheit rechnen); so können nur die constitutionellen Großmächte Preßfreiheit, neben einem genau bestimmten Preßgesetze mit Geschwornen, aussprechen. Die absoluten Groß- und Kleinmächte bleiben lediglich bei der Censur; die constitutionellen Kleinmächte aber begnügen sich mit der relativen Preßfreiheit, d. h. mit derjenigen, neben welcher die Censur entweder blos bei den Rücksichten auf das Ausland eintritt, oder auch — bei der tiefen Culturstufe der untern Stände — in Hinsicht der periodischen Presse beibehalten wird. — Nach der festen Ueberzeugung des Concipienten dieser „Beleuchtung," kann von keiner, selbst der freisinnigsten, teutschen Regierung im Augenblicke der Gegenwart mehr verlangt werden, als völlige Preßfreiheit über alle Gegenstände, welche nicht die Verhältnisse des Auslandes und die periodische Presse berühren. Wie viel sie aber in Beziehung auf den letzten Punct bewilligen kann, wird abhängen: theils von der bereits erreichten Stufe der politischen Mündigkeit der einzelnen Classen des Volkes; theils von ihrem eigenen vorurtheilsfreien und freisinnigen politischen Blicke und Tacte; theils von dem Bewußtseyn ihrer Kraft, um jeder, durch die Presse möglichen, Aufregung im Voraus sich gewachsen zu fühlen. Allerdings ist die unbedingte Preßfreiheit ein reizendes Ideal, das aber, bei seinem Eintritte in die Wirklichkeit, z. B. in England und Frankreich, unter mancherlei Muttermaalen personificirt erscheint, die nicht selten durch Gefängniß und hohe Geldsummen abgekauft werden müssen. Dagegen soll aber auch die Censur, wo sie besteht, nicht etwa bourkesiren, oder in die Hände der literärischen

Mäkler und Kleinhändler gelegt werden; sie soll entweder staatsrechtlich blos präveniren, oder in politischer Hinsicht, wie beim Schachspiele, dem Schriftsteller, der sich vergessen will, zurufen: „Nachbar mit Rath!" — Laßt es uns offen gestehen: es ist eben so von Censoren, wie von Flugschriftstellern bourkesirt worden; denn ein Angriff auf die Ehre, sey es der Regierung, oder der Privatpersonen, ist eben so schlecht, als ein Bourke'sches Pechpflaster auf das Gesicht. — Nur das Erreichbare soll daher das Ziel der Staatskunst seyn. Fragen wir die Geschichte; so ist die Skala dieses Erreichbaren seit 30 Jahren sehr erweitert worden. Es scheint aber rathsam, das Quecksilber auf dem beständigen Wetter zu erhalten, und nicht, durch Uebereilungen, auf Sturm- und Erdbebenluft zu steigern!

Zu den entschiedensten Lichtpuncten des Hannöverschen Entwurfes gehört die Berücksichtigung des Speciellen, das so leicht über dem Allgemeinen vergessen wird. Wir verstehen aber unter diesem Speciellen theils die Beibehaltung und neue Gestaltung der Provinzialstände, theils die, in den Verfassungsentwurf aufgenommenen, Grundzüge der Ordnung der Gemeinden und Körperschaften im vierten Capitel. Alle Männer vom Fache wissen, daß das Hauptgebrechen des constitutionellen Lebens in Frankreich in dem Mangel einer tüchtigen Municipal- und Departementalverfassung besteht, so wie vielleicht manche politische Mißgriffe bei den Wahlen seit der Julirevolution und bei der Departementalverwaltung vermieden worden wären, wenn man vor drei Jahren die von Martignac deshalb vorgeschlagenen, freilich nur hal-

den Maasregeln angenommen hätte. — Allerdings kann ein Gesetz, das eine vollständige Gemeinde-, Städte- und Kreis-Ordnung enthält, nicht in ein Capitel der Verfassung selbst aufgenommen werden; in diese gehören blos die constitutionellen Grundlagen derselben, so wie die Gemeinde-, Städte- und Kreisordnung eins der wichtigsten organischen Gesetze bildet. Es ist daher sehr verdienstlich, daß der Hannöversche Entwurf diese Grundlagen aufnahm, während sie in andern neuern Verfassungen entweder ganz fehlen, oder so kurz behandelt werden, wie in §. 42—48 der churhessischen Verfassung.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses vierten Capitels sind folgende: Jeder Landeseinwohner, ohne Ausnahme, muß einer bestimmten Gemeinde im Königreiche angehören. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, welche nicht durch Geburt, Verheirathung, oder aus einem andern in den Gesetzen bestimmten Grunde ein Recht darauf haben, hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde in zweifelhaften Fällen. — Wo kein bestimmter Gemeindeverband besteht, soll dieser eingerichtet, und einzeln belegene Besitzungen sollen einem solchen Verbande beigelegt werden. Alle Grundstücke, die innerhalb des geographischen Bezirkes einer Gemeinde belegen sind, gehören zu derselben. Neue An- oder Abbauer dürfen künftig nicht ohne Vernehmung der Gemeinde angesetzt werden. — Ueber die Art der Concurrenz zu den Gemeindelasten und zu den der Gemeinde obliegenden Staatslasten, so wie über die angemessene Entschädigung der von solchen Lasten bisher verfassungsmäßig

befreit gewesenen Besitzungen sollen besondere Bestimmungen getroffen werden. — Die Verfassung und Verwaltung in den Städten und Flecken soll durch öffentlich bekannt zu machende Reglements auf eine fest bestimmte Weise geordnet werden. Durch dieselben soll der Bürgerschaft die freie Wahl ihrer Vertreter gesichert werden, um durch letztere eine Theilnahme an der Wahl ihrer Gemeindebeamten und an der Berathung über alle diejenigen Angelegenheiten auszuüben, welche das Gemeinwesen ihrer Commüne, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung und Vertheilung der, zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt oder des Fleckens erforderlichen, Leistungen und Lasten zum Gegenstande haben. — Die Landgemeinden sollen das Recht haben, ihre Vorsteher, mit Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, selbst zu wählen. — Jede Gemeinde hat ihr Vermögen durch ihre Vorsteher selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde auf diese Verwaltung und auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte zu Gemeindezwecken verwendet, und bei Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird, wie auch auf die Entscheidung von Beschwerden, die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten. — Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt, oder zu den Staatseinnahmen geschlagen werden. — Die in den verschiedenen Provinzen des Königreiches bestehenden ritterschaftlichen

Corporationen behalten ihre statutenmäßigen Rechte, sofern sie nicht durch das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.

Wäre noch ein Zusatz zu diesen gerechten und zweckmäßigen Verfügungen für die einzelnen Land- und Stadtgemeinden zu wünschen, von welchen mehrere Einzelnheiten in diese „Beleuchtung" nicht aufgenommen werden konnten; so beträfe er die hierher gehörenden Grundzüge der Provinzialverfassung, als des letzten staatsrechtlichen Gliedes der Gemeinde- und Städteordnung.

Das fünfte Capitel handelt: von den Verhältnissen der Kirche zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

So wie das vierte Capitel, so gehört auch das fünfte zu denjenigen Abschnitten des Entwurfes, welche nicht nur mit der verhältnißmäßigen Vollständigkeit bearbeitet sind, deren die behandelten Gegenstände (noch außer einem ihnen bestimmten organischen Gesetze) in einem Staatsgrundgesetze bedürfen, sondern welche auch, nach den ausgesprochenen Bestimmungen, auf die Zustimmung aller Unbefangenen rechnen können. — Von einer Regierung, die, wie die Hannöversche, seit hundert Jahren die Beförderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Cultur als eine Ehrensache behandelte, und durch die Stiftung und reichliche Ausstattung der Hochschule Göttingen bereits im Jahre 1737 in die damalige geistige Dunkelheit des niedersächsischen Kreises den ersten höhern Lichtstral brachte, war es nicht anders zu erwarten, als daß sie die so lange practisch ge-

übten, durch Erfahrung bewährten, und in ganz Europa anerkannten, Grundsätze in Hinsicht auf die Gegenstände des Cultus und Unterrichts in dem Entwurfe zur Verfassung auch factisch aussprechen werde. Dies ist denn in dem fünften Capitel vollständiger, bestimmter und ausführlicher geschehen, als in mehreren andern neuen Verfassungen.

Mit Recht folgt der Entwurf, in Beziehung auf das Kirchenwesen, den Grundsätzen des wohlverstandenen „Territorialsystems," ohne die neuerlichen Vorschläge eines sogenannten „Collegialsystems" zu berücksichtigen, nach welchem Staat und Kirche in ein ähnliches Mißverhältniß kommen würden, wie die beiden zusammengewachsenen Siamesen. Dagegen erklärt sich der „Entwurf" in Hinsicht der „evangelischen" Kirche *) mit Recht für die Beibehaltung der beiden Grundbedingungen ihres kräftigen Lebens: für die Consistorial- und Presbyterialverfassung. Denn die Consistorialver-

*) Sobald der Ausdruck: evangelische Kirche im Gegensatze der katholischen Kirche gebraucht wird, enthält er, streng genommen, eine Art von Beleidigung der letztern; denn diese ruht eben so, wie die protestantische, auf dem Evangelium, nur daß sie neben dasselbe, als zweite Quelle, die Tradition stellt. Gegen die Annahme dieser Quelle protestirten aber die Reformatoren und ihre Anhänger im Zeitalter der Kirchenverbesserung, und deshalb heißt diese Kirche die protestantische. Nie ist seit dem Passauer Vertrage in staatsrechtlicher Hinsicht zwischen einer katholischen und evangelischen Kirche unterschieden worden; wohl aber ward von „protestirenden Ständen" in den Reichstagsabschieden, und von den „Augsburgischen Confessionsverwandten" in den Friedensurkunden gehandelt.

fassung der protestantischen Kirche ist der, von Einigen neuerlich vorgeschlagenen, Synodalverfassung bei weitem vorzuziehen, so wie die, bei einer zeitgemäß berechneten Einrichtung gewiß sehr wohlthätige Folgen vermittelnde, Presbyterialverfassung — wie bereits Hannover beweiset — mit der Consistorialverfassung verbunden werden kann, ohne außerdem noch die Einführung irgend einer Synodalverfassung in sich zu bedingen. Denn, aus dem politischen Standpuncte betrachtet, der ausschließend in einem Staatsgrundgesetze vorwalten muß, beabsichtigt die Presbyterialverfassung die kräftigere Ankündigung des kirchlichen Lebens durch gesetzliche Theilnahme der Gemeindeglieder an der Erhaltung und Fortbildung dieses Lebens, auf dieselbe Weise, wie zweckmäßige Gemeinde- und Städteordnungen die sichersten Unterlagen des frischen und erkräftigten bürgerlichen Lebens für die einzelnen Gemeinden enthalten. Dagegen würde die von Einigen beantragte Synodalverfassung *) die protestantische Geistlichkeit eines Landes in dieselbe Stellung einer in sich abgeschlossenen Corporation gegen die Regierung versetzen, wie es die katholische Geistlichkeit seit Gregors 7 Zeiten war, und wie sie ihre, schwachen Fürsten gegen über, errungene Macht auf den Synoden behauptete, wo sie nicht

*) Ausführlich habe ich die Gründe entwickelt, weshalb ich für die Presbyterialverfassung, als wesentliche Bedingung der zeitgemäßen Gestaltung des kirchlichen Lebens, zugleich aber gegen die Synodalverfassung mich erkläre, in den „Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg ꝛc." S. 85 ff.

blos über Dogma, Cultus und Kirchendisciplin, sondern auch über Gegenstände des Bürgerthums und des Staatslebens mit einer Eigenmächtigkeit verhandelte und entschied, die, für die protestantische Kirche, im Zeitalter der Kirchenverbesserung, durch die Annahme des Territorialsystems, und durch die Einführung der Consistorialverfassung gebrochen ward. — Es ist eine für den Staat sehr folgenreiche Verwechselung, wenn man die Presbyterialverfassung und die Synodalverfassung als innig verbunden und einander gegenseitig bedingend aufstellt. Nur die erste ist ein Bedürfniß der Zeit; die zweite dürfte, — gelind gesprochen, — nicht an der Zeit, ja sogar bedenklich seyn. Denn in der protestantischen Welt bildet die Geistlichkeit keinen eigenen Stand im Gegensatze der Laien; höchstens kann man nur in dem Sinne von einem Stande der Geistlichkeit reden, wie man von einem Stande der Rechtsgelehrten, der Kaufleute u. s. w. spricht. In allen protestantischen Ländern gehört die Geistlichkeit — d. h. es gehören die Lehrer und Prediger des göttlichen Wortes — eben mit diesem besondern heiligen Berufe, zu dem allgemeinen Kreise der Intelligenz im Staate, dessen Mitglied zu seyn gewiß keiner der ausgezeichnetsten teutschen Theologen, geschweige der Landprediger, verschmähen wird. — Uebrigens ist bereits stillschweigend gegen jene neuerlichen Versuche dadurch entschieden worden, daß weder die churhessische, noch die königlich sächsische, noch die Braunschweigische Verfassung, für die Presbyterial- und Synodalverfassung sich erklärt haben, und die Hannöversche Verfassung blos die „Beibehaltung" der bestehenden Presbyterialverfassung bestätigen wird. In constitutionellen Staaten kann aber keine wesentliche und durchgreifende

Veränderung irgend einer einzigen Grundbedingung des constitutionellen Lebens vorgenommen werden, die nicht bereits in der Verfassung ausgesprochen, oder doch wenigstens mit Bestimmtheit für die Zukunft angedeutet worden wäre.

Daß aber die christlichen Kirchen im Königreiche Hannover keine Regierungseingriffe in ihre corporativen Rechte zu befürchten haben, geht aus den bestimmtesten Zusicherungen des „Entwurfes" im fünften Capitel hervor. — „Den im Königreiche gegenwärtig anerkannten christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert. Dem Könige gebührt, vermöge der Landeshoheit, das Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die Kirchen. Die Anordnung der innern rein geistlichen Angelegenheiten bleibt der, in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten, Kirchengewalt überlassen. In der evangelischen Kirche werden die in der Kirchengewalt enthaltenen Rechte vom Könige und dessen Ministerium, unter Beibehaltung der Consistorial- und Presbyterialverfassung, ausgeübt. Vermöge dieser Verfassung müssen für die evangelische Kirche alle Kirchengesetze, vor ihrer Erlassung, mit evangelischen Geistlichen und der Kirchenverfassung kundigen evangelischen Laien berathen werden. Die den einzelnen evangelischen Kirchengemeinden in Beziehung auf die Kirche zustehenden Rechte sollen, soweit nicht bei den Wahlen der Geistlichen (Pfarrer?) den einzelnen Gemeindegliedern ein Stimmrecht herkömmlich gebührt, durch einen Kirchenvorstand ausgeübet werden, welcher die Kirchengemeinde vertritt, und aus deren Geistlichem (Pfarrer) und einigen von der Gemeinde zu erwählenden

Mitgliedern bestehen soll." — Zu diesen höchst zweckmäßigen Grundzügen des protestantischen Kirchenrechts und der fest zu ordnenden Presbyterialverfassung, fügt der §. 5 hinzu, daß, dafern der Fall einträte, daß der Landesherr (warum nicht: der König?) zur katholischen Kirche sich bekennte, „über die Art und Weise der Ausführung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das Nöthige verordnet werden solle."

In Hinsicht der katholischen Kirche stellt der „Entwurf" folgende Bestimmungen auf: „In der katholischen Kirche stehet dem Bischoffe von Hildesheim und dem Administrator der Diöcese Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Ansehung aller rein geistlichen Angelegenheiten zu. Die in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die landesherrliche Oberaufsicht über die, zunächst unter dem Bischoffe stehende, Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Landesherrn oder dessen Ministerium unmittelbar, oder durch die katholischen Consistorien, geübt." — Im Königreiche Sachsen ist dieser Gegenstand dahin entschieden, daß alle kirchliche Angelegenheiten, ohne Ausnahme, bei dem Ministerium des Cultus ressortiren, daß aber, für die Angelegenheiten jeder einzelnen Kirche, besondere, dieser Kirche zugehörende, vortragende Räthe ernannt werden. — Zu den weitern constitutionellen Verfügungen in Betreff der katholischen Kirche gehören folgende: „Alle allgemeine Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden bedürfen, vor ihrer Verkündigung oder Vollziehung, der

Einsicht und Genehmigung des Ministeriums. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehrsachen; so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald das Ministerium, durch genauere Einsicht, davon sich überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist. — Alle Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern ohne Ausnahme, müssen dem Ministerium zur Einsicht vorgelegt werden; und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstige Schreiben an die katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, ohne allen Unterschied ihres Inhalts, bedürfen, vor ihrer Verkündigung oder Insinuation, des landesherrlichen Placet." —

Die folgenden Bestimmungen des fünften Capitels sind wieder allgemeinen Inhalts, und beziehen sich auf alle im Königreiche bestehende Kirchen. Nach diesen Bestimmungen hat das Ministerium „dahin zu sehen, daß keine Mißbräuche oder Ueberschreitungen der Kirchengewalt eintreten;" doch müssen Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden; sie können aber, wenn selbigen nicht abgeholfen wird, an das Ministerium gelangen. — „Alle Kirchendiener beider Confessionen bedürfen, sobald sie nicht vom Könige und dessen Behörden selbst ernannt werden, der Bestätigung des Landesherrn (Königs), oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und dürfen, so lange sie diese nicht erhalten haben, weder die Amtsgeschäfte ausüben, noch ein Recht auf die Amtseinkünfte sich anmaßen. In ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch

in Rücksicht ihres Vermögens, sind sie den Gesetzen des Staates unterworfen." — In den folgenden Sätzen sichert der Staat den Predigern alle „zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten" erforderliche Unterstützung, und den Schutz in der ihnen zukommenden Amtswürde zu. „Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte und die Suspension vom Amte und Gehalte kann, im Wege der Administration, nur wegen grober Vernachlässigung ihres Dienstes, oder wegen Begehung von großen Dienstwidrigkeiten oder Dienstverletzungen, oder wegen einer ihre Amtswürde schwer verletzenden Aufführung, nachdem die verwaltende kirchliche Behörde darüber eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Vertheidigung hinreichend vernommen hat, geschehen, und bedarf in Ansehung der Prediger und höhern Geistlichkeit jedesmal der Bestätigung von Seiten des Ministeriums."

So gerecht und umsichtsvoll diese Bestimmungen sind; so erhellt doch nicht deutlich aus dem Inhalte des Capitels, ob unter dem, im „Entwurfe" wiederhohlt vorkommenden, Ausdrucke: „Kirchendiener" auch die gesammten Lehrer aller Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im Königreiche verstanden werden. Da eine Regierung, wie die Hannöversche, welche seit Jahrzehnten so ausgezeichnet viel für das geistige Leben im Kreise der Wissenschaften und der gesammten Volksbildung wirkte, und, so viel wir wissen, unlängst das gesammte Erziehungswesen einer selbstständigen Oberschulbehörde unterordnete, unmöglich die Lehrer und Erzieher im Königreiche in den Begriff der „Kirchendiener" einschließen kann;

so wäre es wohl zu wünschen, daß, bei der Revision des Entwurfes, in diesem Capitel die Selbstständigkeit des Schul- und Erziehungswesens, nach ähnlichen Rechten und Bestimmungen ausgesprochen würde, wie die dem Kirchenwesen beigelegten, so daß, in diesem Falle, nur der an sich treffliche — aber sehr kurze — Inhalt des §. 14 erweitert werden dürfte. Dieser §. lautet: „Für die Erhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, namentlich der Landesuniversität und ihrer Institute, der Seminarien und der Schulen jeder Art, soll stets nach Kräften gesorgt werden." — Dies hohe Wort der Hannöverschen Regierung wird in Zukunft eben so in Erfüllung gehen, wie es bisher, ohne Verfassung, geschah. Allein inwiefern in constitutionellen Staaten die Neugestaltung des gesammten Erziehungs- und Schulwesens (nicht blos der Unterrichtsanstalten, die blos ein Theil des Staatserziehungswesens sind,) die Grundbedingung ist *), daß das constitutionelle Leben im Volke selbst und dessen verschiedenen Ständen allmählig wurzele, und daß, vermittelst des neugestalteten Erziehungswesens, der Sauerteig des Mittelalters in den bestehenden Schulen dem Süßteige der Lauterkeit und Wahrheit in der constitutionellen Volksbildung weiche; insofern dürfte auch eine erweiterte Entwickelung der Rechtsverhältnisse und der constitutionellen Bestimmungen

---

*) Daß die Durchbildung des constitutionellen Lebens im Staate von der neuen Gestaltung des gesammten Erziehungswesens als der Grundbedingung abhänge, suchte ich in der Abhandlung zu erweisen: „Erziehung und Schule im Geiste des constitutionellen Lebens" in meinen „Jahrbüchern" 1832. Januar. S. 1.

des Erziehungs- und Schulwesens in diesem, dem religiösen und wissenschaftlichen Leben bestimmten, Capitel zu wünschen seyn.

Kaum bedarf es noch der besondern Erwähnung, daß in demselben Capitel auch für das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, geistlichen Stiftungen, Schulen und kirchlichen Armenanstalten die bestimmtesten Gewährleistungen enthalten sind. Dieses Vermögen soll „nie, und unter keinem Vorwande, zum Staatsvermögen gezogen, oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen, Zwecken verwendet werden. Sollte der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr erreichbar seyn; so kann eine Abänderung der Stiftung vorgenommen, deren Vermögen jedoch nur zu andern ähnlichen Zwecken verwendet werden." — Mit derselben großartigen, den unermeßlichen Einfluß der Intelligenz auf das gesammte Staatsleben richtig würdigenden, Gesinnung bestimmt der §. 15: „Das zu einem abgesonderten Fond vereinigte Vermögen, welches von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen (wohl auch von eingezogenen Domcapiteln und andern Sinecurestellen?) in verschiedenen Theilen des Königreiches herrührt, soll für immer von allen Landescassen getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf (für den Behuf) der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwendet werden. Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Cabinetsministeriums; doch soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine allgemeine Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden."

Wir wenden uns zu dem sechsten Capitel, das von den Landständen handelt.

So wichtig auch in neuen Verfassungen jede einzelne Bestimmung ist, die auf die Grundbedingungen und auf die wesentlichen Formen des constitutionellen Lebens sich bezieht; so steht doch in jedem Verfassungsentwurfe, so wie in jeder neuen, ins Staatsleben eintretenden, Verfassung, das Capitel von den Landständen, oder von den Repräsentanten und Volksabgeordneten, im Mittelpuncte des Ganzen; denn dieses Capitel giebt den Ausschlag, theils über den zeitgemäßen oder nicht zeitgemäßen staatsrechtlichen und politischen Charakter der ganzen Verfassung, theils über den großartigen oder engherzigen Geist der Regierung, von welcher der neue Verfassungsentwurf ausging. —

Fassen wir nun die Bestimmungen dieses inhaltsschweren Capitels nach ihrem innern Zusammenhange auf; so dürfte, im Ganzen genommen, (denn über einzelne Bestimmungen werden wir uns einige Gegenreden erlauben,) der vorliegende Hannöverische Verfassungsentwurf, nicht nur den besten, bereits im teutschen Staatensysteme bestehenden, Verfassungen gleich stehen, sondern auch viele derselben, nach der hohen politischen Umsicht, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der in ihm enthaltenen einzelnen Verfügungen, übertreffen.

Es sey erlaubt, sogleich im Voraus, die Lichtpuncte dieses Capitels hervorzuheben. Es sind folgende: Neben der allgemeinen Ständeversammlung bestehen Provinzialstände. — Die allgemeine Ständeversammlung zerfällt in zwei Kammern. — Es findet sich in der beantragten

Gestaltung der beiden Kammern keine Spur der Beibehaltung, oder auch nur der Erinnerung an das mittelalterische Curienwesen. — Die fehlerhafte, in dem Patente vom 7. Dec. 1819 enthaltene, Vertheilung der Prälaten und der Ritterschaft in die erste Kammer, und der Abgeordneten der Städte und der freien Landbesitzer in die zweite Kammer, ist in dem „Entwurfe" stillschweigend beseitigt worden. — Die eigentliche Initiative der Gesetze (das Recht, eine Bill vorzuschlagen) stehet ausschließend der Regierung zu; doch hat die Ständeversammlung das Recht des Antrages auf die Erlassung neuer oder abzuändernder Gesetze. — Die Stände haben das Recht der Steuerbewilligung, so wie der Beschwerde über Mängel und Mißbräuche der Verwaltung. — Die erste Kammer ist keine sogenannte Pairskammer; sie besteht aus gebohrnen, erblichen und lebenslänglichen (aber aus keinen wählbaren) Mitgliedern. — Die zweite Kammer wird durch Deputirte aus dem Kreise der Intelligenz, der Ritterschaft, der Städte, und der freien Grundbesitzer gebildet, wobei der „Entwurf" der Benennung der Deputirten nach besondern bürgerlichen Ständen (z. B. aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, aus dem Stande der städtischen Bürger u. s. w.), mit vieler Umsicht sich enthält, weil eben der Hauptunterschied zwischen dem constitutionellen Leben und den mittelalterischen Curien darauf beruht, daß das erste, als solches, keine in sich zunftmäßig abgeschlossene bürgerliche Stände mit besondern Vorrechten, sondern gleichberechtigte Staatsbürger mit verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen anerkennt, während die mittelalterischen Curien

auf der thatsachlich bestehenden „Isolirung der Rechte und politischen Interessen der einzelnen bürgerlichen Stände" beruhen. — Es ist weder in dem „Entwurfe" eine wörtliche Andeutung, noch in dem darin ausgesprochenen Verhältnisse der beiden Kammern gegen einander, die entfernteste Spur, daß in der ersten Kammer die Aristokratie oder Stabilität, und in der zweiten die Demokratie oder Bewegung besonders vertreten, oder die erste Kammer, nach Ansehen und Gewicht, vor der zweiten bevorzugt werden soll. — Die Bedingungen für die Wahlfähigkeit der Abgeordneten sind nicht an einen, der häufigen Veränderung unterworfenen, Steuertarif, sondern — an Grundeigenthum, Vermögen oder feste Besoldung geknüpft. (Gewiß hat man in Hannover die großen Vorzüge des einfachen brittischen Wahlprincips — des Einkommens — vor den künstlich zusammengesetzten französischen pecuniairen und fiscalischen Wahlbedingungen erkannt, und deshalb der — fast durchgehends in den neuen teutschen Verfassungen vorherrschenden — Nachbildung der französischen Wahlformen sich enthalten.) — Nur die Grundbesitzer sind, bei der Wahl ihrer Abgeordneten, an ihren Bezirk gebunden; die Stifter, die Universität, die Consistorien und die Städte sind in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporation beschränkt; sie können also zunächst diejenigen im ganzen Staate wählen, denen sie ihr Vertrauen schenken, folglich auch Männer aus den Kreisen der Intelligenz und der höhern geistigen Bildung. — Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. — Die Dauer eines Landtages (d. h. die Gültigkeit der Wahlen) ist auf

sechs Jahre festgesetzt. — In jedem Jahre findet eine Versammlung der Stände statt. — Es giebt keinen ständischen Ausschuß. —

Nach dieser allgemeinen Nomenclatur des hochwichtigen sechsten Capitels gehen wir zu der Entwickelung und Prüfung seiner Einzelnheiten über.

Zuvörderst gedenken wir der, in dem „Entwurfe" enthaltenen, Bestimmungen für die Provinzialstände. Denn so wenig der Concipient dieser „Beleuchtung" es den Bedürfnissen der politisch mündig gewordenen Völker angemessen findet, wenn es in der Mitte der Staaten blos Provinzialstände, und nicht zugleich, mit ihnen und über ihnen, allgemeine Ständeversammlungen giebt, welche das nothwendig vereinzelte provinzielle Interesse zur politischen Einheit erheben; so wenig scheinen ihm auch die allgemeinen Ständeversammlungen, ohne zugleich bestehende Provinzialstände, dem politischen Leben teutscher Völker und Staaten zu entsprechen. Denn ohne Provinzialstände würde in dem von der einzelnen Familie zum Gemeindeleben, zum Städteleben und zum Leben in Kreisen und Provinzen aufsteigenden staatsbürgerlichen Organismus ein wichtiges Mittelglied fehlen. Es schließen sich daher in Hannover an die, im vierten Capitel des „Entwurfes" aufgestellten, Bedingungen für die Gemeinden und Körperschaften folgende Verfügungen über die Provinzialstände an.

Es bestehen Provinzial-Landschaften 1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde; 2) für das Fürstenthum Lüne-

burg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg; 3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz; 4) für die Herzogthümer Bremen und Verden; 5) für das Land Hadeln; 6) für das Fürstenthum Osnabrück; 7) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar; 8) für das Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland. Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in solchen Landestheilen, wo sie noch nicht bestehen, sollen Einleitungen getroffen werden. — Dies scheint um so nothwendiger, weil, sobald eine Regierung für das Bestehen von Provinzialständen sich entscheidet, keine Provinz des Staates einer so wichtigen Einrichtung ermangeln darf, welche in den andern Provinzen statt findet; schon die innere Gleichmäßigkeit des ganzen Staatsorganismus spricht dafür.

Die Rechte der Provinzialstände bestehen, nach dem „Entwurfe," in folgenden: Die Provinzialstände werden mit ihrem Rathe gehört bei Gesetzen, die nur auf eine einzelne Provinz sich beziehen. Sie haben das Recht, in Hinsicht auf Mängel oder Mißbräuche, die in der Verwaltung der Provinz sich ergeben möchten, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den König, das Cabinetsministerium, oder die Provinzialregierungsbehörde gelangen zu lassen, und (für den) Behuf solcher Bedürfnisse ihrer Provinz, für welche aus der für das ganze Königreich bestehenden Generalcasse überall nicht, oder nicht hinreichend gesorgt werden kann, Provinzialabgaben auf den Antrag der Landesherrschaft (der Regierung) zu bewilligen, oder bei dieser in Vorschlag zu bringen. — Die Anträge und Beschlüsse der Provinziallandschaften

dürfen jedoch niemals den, für das ganze Königreich bestehenden, Gesetzen widersprechen, oder deren Ausführung verhindern; so wie auch spätere, für das ganze Königreich erlassene, Gesetze die entgegenstehenden provinziellen aufheben, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden. — Zu diesen Bestimmungen über die Provinzialstände kommt (§. 5) eine hinzu, welche die Gerechtigkeit und hohe politische Umsicht der Regierung verbürgt, und, so viel der Concipient dieser „Beleuchtung" sich erinnert, noch in keiner Verfassung wörtlich ausgesprochen ward: „Ehe die Landesherrschaft (Regierung) die Bewilligung provinzieller Abgaben, oder die Contrahirung von Provinzialschulden zu provinziellen Zwecken genehmigt, wird dieselbe die darauf gerichteten Anträge jedesmal der allgemeinen Ständeversammlung zu dem Zwecke mittheilen, damit diese Kenntniß davon nimmt, daß dadurch dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreiches kein Eintrag geschieht. — Die Nachweisung über die Verwendung solcher provinzieller Einnahmen wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. — Wenigstens aller drei Jahre soll ein Provinziallandtag in jeder Provinz statt finden." —

Da die allgemeinen Ständeversammlungen jährlich gehalten werden; so dürften wohl auch die Provinziallandtage häufiger, als aller drei Jahre, gehalten werden müssen, obgleich nur, nach genauer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, über das Verhältniß der einzelnen Provinziallandtage zur allgemeinen Ständeversammlung entschieden werden kann. —

Wenden wir uns nun zu den Bestimmungen des „Entwurfes" über die allgemeine Ständeversamm-

lung. — Schon aus den im Voraus aufgestellten Andeutungen geht hervor, daß der Concipient dieser „Beleuchtung," theils nach seiner individuellen Ansicht, theils nach der Vergleichung des Hannöverschen Entwurfes mit den bereits thatsachlich bestehenden Verfassungen, die Eintheilung der Ständeversammlung in zwei Kammern höchst zweckmäßig findet; daß die innere Anordnung jeder der beiden Kammern in sich selbst und beider Kammern gegen einander wesentliche Vorzüge vor den Verfügungen in mehrern andern Verfassungen behauptet, wenn gleich einzelne Modificationen darin rathsam seyn dürften; daß namentlich das Wahlgesetz für die zweite Kammer die gerechteste und dankbarste Anerkennung verdient; daß aber der den Ständen zugesprochene Antheil an der Gesetzgebung einer genauern Bestimmung, so wie einer wesentlichen Erweiterung zu bedürfen scheint.

Wir gedenken des letztgenannten Punctes zuerst, weil er auch im „Entwurfe" früher aufgestellt wird, als die innere Eintheilung und Anordnung der beiden Kammern.

Der „Entwurf" bestimmt in Hinsicht des Antheils der Stände an der Gesetzgebung Folgendes: „Alle Gesetze, durch welche den Landeseinwohnern neue Leistungen an den Staat auferlegt, oder die bisherigen abgeändert werden, bedürfen sowohl (für den) Behuf ihrer Erlassung, als ihrer Abänderung und authentischen Interpretation (Auslegung), der Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung. Bei andern neuen Gesetzen, welche das ganze Königreich, oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, muß die allgemeine Ständeversammlung mit ihrem Rathe gehört werden."

Nach der Worterklärung dieses §. muß zwischen „der Einwilligung" der allgemeinen Ständeversammlung, und dem „Anhören ihres Rathes" genau unterschieden werden. Die Einwilligung derselben zu Gesetzen wird, nach dem „Entwurfe," nur bei solchen Gesetzen erfordert, welche „neue" Leistungen an den Staat auferlegen, oder die bisherigen abändern; folglich zunächst nur bei dem Budget. Denn es würde ein gewiß höchst ungegründetes Mißtrauen in die weise, gerechte und ihre Zeit verstehende Hannöversche Regierung verrathen, wenn man diesen §. so auslegen wollte, daß alle bisherige — folglich die alten — Leistungen an den Staat, selbst ohne Einwilligung der Stände, fortdauern könnten, weil sie — wörtlich — nur bei neuen, oder bei veränderten Leistungen an den Staat einzuwilligen hätten. So gewiß aber eine solche Wortexegese eine wahre Beleidigung der Regierung seyn würde; so gewiß wird auch — nach der Einführung der neuen Verfassung ins Staatsleben — das bisherige Abgabe- und Steuersystem eine völlige Umbildung erfahren, weil, bei der Umwandelung der mittelalterischen Curienstände in ein vollkräftiges und zeitgemäßes constitutionelles Staatsleben, keinem Zweige der Staatsverwaltung eine durchgreifendere Veränderung zustehet, als der Finanzverwaltung. — Was aber den zweiten Satz des §. 10 betrifft, welcher den Antheil der Stände bei andern (als den Abgaben-) Gesetzen blos darauf beschränkt, daß sie „mit ihrem Rathe gehört werden" sollen; so dürfte dieser gewiß die allgemeinste Befriedigung gewähren, wenn er wörtlich wie §. 86 der sächsischen Verfassungsurkunde gefaßt würde: „Kein Gesetz kann ohne Zustimmung

der Stände erlassen, abgeändert; oder authentisch interpretirt werden." —

Ob nun gleich in keiner neuen teutschen Verfassung die gleichmäßige Initiative der Gesetze dem Regenten und den Ständen — wie in der brittischen — beigelegt worden ist; so umschließt doch der, den Ständen in dem „Entwurfe" zugestandene, „Antrag" auf die Erlassung neuer oder abzuändernder Gesetze weit mehr, als das in einigen andern Verfassungen vorkommende kümmerliche „Petitionsrecht," und kann als ein Surrogat der, nicht in den Entwurf aufgenommenen, gleichmäßigen Initiative der Gesetze betrachtet werden. Wir stellen auch bei dieser Bestimmung die §§. der Hannöverschen und sächsischen Verfassung gegen einander. Der §. 11 im Hannöverschen „Entwurfe" lautet: „Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch können auch diese auf die Erlassung neuer oder abändernder (abzuändernder) Gesetze antragen." — In der sächsischen Verfassung spricht sich §. 85 — mit einem wichtigen Zusatze am Schlusse — dahin aus: „Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen. Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden." — Eine zweite, gleichfalls sehr wichtige, Bestimmung fügt die churhessische Verfassung (§. 93) hinzu: „Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen." Eben so würde die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in die Verfassung Hannovers, wie die im

§. 92 der churhessischen Verfassung, gewiß allgemein willkommen seyn: „Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Commissarien zu begehren. Auch werden, in geeigneten Fällen, die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen."

Sehr genau und befriedigend unterscheidet der „Entwurf" zwischen den „Gesetzentwürfen" und den „Verfügungen," welche von der Regierung ausgehen. Der ersten ward bereits ausführlich gedacht. In Hinsicht der zweiten erklärt der §. 12: „Verfügungen, welche die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze betreffen, Anordnungen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, so wie außerordentliche eilige Maasregeln für die Sicherheit des Landes, oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung, werden von Seiten der Landesherrschaft (Regierung) allein erlassen, ohne daß die Concurrenz (Mitwirkung) der Stände dazu erforderlich ist. — Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem Gesetze die verfassungsmäßige Concurrenz der Stände hinreichend beobachtet sey; so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen."

Im §. 14 wird die „allgemeine Ständeversammlung" (nicht also jede einzelne Kammer? im Falle, daß beide Kammern nicht übereinstimmten,) berechtigt, in Beziehung auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Landesherrn (Könige) oder dem Cabinetsministerium vorzutragen. (Die Erörterung der

„Verantwortlichkeit der Minister" ist in das achte Capitel, so wie das Recht der Ständeversammlung in Beziehung auf die „Bewilligung der Landesabgaben" in das siebente Capitel gelegt.) — Der §. 16 stellt eine Bestimmung auf, welche in andern neuen Verfassungen entweder ganz fehlt, oder unter sehr beschränkenden Formen vorkömmt: „Die allgemeine Ständeversammlung wird von den Verträgen, welche der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald als es die Umstände erlauben. Die Bewilligung der zur Ausführung der Verträge erforderlichen Mittel bedarf der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände."

So bedeutsam und folgenreich die bereits aufgeführten Bestimmungen des vorliegenden „Entwurfes" für die neue Gestaltung des innern Staatslebens sind; so beruht doch der eigentliche Mittelpunct des constitutionellen Lebens, so wie die richtige Würdigung des eigenthümlichen politischen Geistes und Charakters einer neuen Verfassung, auf der in derselben ausgesprochenen Begründung des Ein- oder Zweikammernsystems. Wir wiederhohlen hier nicht, was wohl, mit der allgemeinsten Zustimmung aller practischen Staatsmänner, ohne weitere Beweisführung als Grundsatz ausgesprochen werden kann: daß das Einkammersystem nur für die kleinen Staaten mit einer Bevölkerung unter einer halben Million Menschen, für alle größere Staaten und Reiche aber zunächst das Zweikammernsystem sich eignet. Eben so wenig werde hier wiederhohlt, was, nach sehr verschiedenen Ansichten, für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Zweikammernsystems

aufgestellt worden ist: bald die besondere Vertretung der Aristokratie in der ersten, und der Demokratie in der zweiten Kammer; und bald die Sonderung der im Staatsleben vorhandenen und nöthigen Stabilität von der Bewegung in der Repräsentation, so daß man den Grundbesitz ausschließend in die erste, das Gewerbswesen und den Handel dagegen in die zweite Kammer bringt. Wir begnügen uns mit der Thatsache der Geschichte, daß alle neuversuchte Verfassungen mit dem Einkammersysteme in größern Staaten und Reichen durchaus sich nicht erhalten haben, wohl aber die Verfassungen mit dem Zweikammernsysteme; daß selbst Republiken, wie z. B. Nordamerika und Mexiko, das Zweikammernsystem angenommen haben, und dabei sich wohlbefinden; ja daß selbst die beiden — am meisten nach dem demokratischen Princip gestalteten — neuen monarchischen Verfassungen in dem europäischen Staatensysteme, die von Norwegen und Belgien, das Zweikammernsystem angenommen haben, ohne daß der Wunsch nach dem Einkammersysteme von einer bedeutenden Zahl der Volksabgeordneten unterstützt worden wäre. Denn obgleich auf teutschem Boden die erste Kammer nie eine eigentliche Pairskammer werden kann, wie das brittische Oberhaus, weil selbst die Form, welche die Pairskammer in Frankreich in der Charte vom Jahre 1814 enthielt, auf die Dauer als unhaltbar sich bewies; so spricht doch für das Zweikammernsystem in den größern teutschen Staaten: theils die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der wiederhohlten Berathung und Prüfung desselben Gegenstandes und Gesetzes aus den verschiedenen Standpuncten der staatsbürgerlichen und politischen Interessen, weil, bei dem

Einkammersysteme, eine gewisse Einseitigkeit in der Beschluß-nahme, so wie der überwiegende Einfluß einzelner geistreicher Redner auf die Versammlung nie völlig zu vermeiden ist; theils die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines bleibenden Staatskörpers, bei der ununterbrochenen Erneuerung der zweiten Kammer durch die vorgeschriebenen Wahlen; theils die Gerechtigkeit, diejenigen vormaligen teutschen reichsunmittelbaren Stände, welchen auf dem Reichstage entweder eine Viril- oder der Antheil an einer Curiatstimme zukam, durch einen Ehrenplatz in der ersten Kammer, für unverschuldet verlorne Rechte, theilweise zu entschädigen.

Weil aber in keinem teutschen Staate die Zahl derer, welche eine solche Genugthuung für verlorne Rechte ansprechen können, so groß ist, um aus ihnen allein eine erste Kammer, selbst nur nothdürftig, vollzählig zu machen; so mußte diese verhältnißmäßige Vollzähligkeit (ungefähr die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder der zweiten Kammer) durch Anwendung gewisser politischer Grundsätze und Ansichten bewirkt werden, die in den einzelnen teutschen Staaten sehr von einander abweichen, wie aus der höchst verschiedenartigen Gestaltung der ersten Kammer in den einzelnen neuen Verfassungen erhellt. Doch wir können über die leitenden Grundsätze bei der verfassungsmäßigen Gestaltung der beiden Kammern hier nur kurz seyn; denn, in Ermangelung einer Pairie, würde, auf teutschem Boden, eine erste Kammer nur gebohrne, erbliche und lebenslängliche (nicht aber freigewählte) Mitglieder in sich enthalten dürfen. Wir denken aber unter gebohrnen Mitgliedern der ersten Kammer blos die volljährigen Prinzen der regierenden Dynastie; unter den erblichen, die

Erstgebohrnen der vormals reichsunmittelbaren teutschen Häuser, zu welchen — aus politischen, nicht aber aus staatsrechtlichen Gründen — auch die Erstgebohrnen einiger der ersten und ältesten eingebohrnen adlichen Familien gezogen werden können, inwiefern diese bereits in der ältern ständischen Verfassung gewisse Familienvorrechte (historische Rechte) besaßen; und unter den lebenslänglichen Mitgliedern, theils die, welchen Amtswegen ein Platz in der ersten Kammer zugetheilt wird, theils die, welche der König (doch dabei beschränkt auf eine bestimmte Zahl), als Anerkennung ihrer wohlerworbenen Verdienste um den Staat, auf Lebenszeit in die erste Kammer ernennt. — Zu diesen drei Classen der Mitglieder der ersten Kammer noch eine vierte — die der gewählten Mitglieder der ersten Kammer — hinzuzufügen, scheint sehr bedenklich, kann aber hier übergangen werden, weil der vorliegende „Entwurf" keine Wahlstellen in der ersten Kammer verstattet. Allein auch gegen diejenigen Mitglieder, welche man von Amtswegen (vi muneris) zum Eintritte in die erste Kammer berechtigt, haben gewichtige Stimmen — und zwar nicht ohne Grund — sich erhoben. Denn, schon an sich betrachtet, ist bisweilen der Sitz in einer ersten Kammer von Amtswegen theils eine Art von Calvinischer Gnadenwahl; theils ist nicht jeder, dem ein wichtiges Amt z. B. durch Dienstalter, oder durch Begünstigung, oder als Sinecure, (wie bei den Erzbischöffen und Bischöffen Englands) zugetheilt ward, schon nach einem alten Sprichworte, dem Umfange der Verpflichtungen desselben gewachsen; theils ist es denkbar, daß der, welcher sein wichtiges Amt in jeder Beziehung ausfüllt, eben deshalb, weil der

unmittelbare Wirkungskreis dieses Amtes weit von den politischen Interessen einer ständischen Versammlung abliegt, als Mitglied der ersten Kammer eine sehr unbehülfliche Rolle spielt, und den in seinem Amtskreise wohlerworbenen Credit, durch seine bald öffentlich sichtbar werdende Unfähigkeit in einer ihm ganz fremden Sphäre, unwiederbringlich aufs Spiel setzt. Doch ist es, nach der Ansicht des Concipienten dieser „Beleuchtung," nur bei dem Einkammersysteme völlig unrathsam *), Mitglieder von Amtswegen in die Ständeversammlung aufzunehmen; dagegen neutralisirt sich für die Berathung der höchsten Interessen und Angelegenheiten des Staates, bei dem Zweikammernsysteme, die Anwesenheit einiger Mitglieder in der ersten Kammer von Amtswegen schon dadurch, daß selten die Entscheidung einer wichtigen Verhandlung, wie sehr oft bei dem Einkammersysteme, auf der Abstimmung einiger weniger Mitglieder beruht, und bei dem Zweikammernsysteme auch entweder das völlige Stillschweigen einzelner Mitglieder über Dinge, die sie nicht verstehen, oder ihr unbedingter Beitritt zur vorausgegangenen Abstimmung Anderer, nicht weiter befremdet.

---

*) Aus den, im Texte aufgestellten, Gründen erklärte ich mich völlig zustimmend zu der, in dem „Entwurfe der Braunschweigischen revidirten Landschaftsordnung" ausgesprochenen Ausschließung aller Deputirten von Amtswegen von der Braunschweigischen Ständeversammlung, mit Ausnahme der sechs, von der Regierung zu ernennenden, Prälaten; denn im Braunschweigischen Entwurfe ist nicht das Zweikammernsystem, sondern das Einkammersystem aufgestellt. Man vergl. mein „Votum über den Braunschw. Entwurf ꝛc." S. 45 ff.

Mit vieler politischer Umsicht hat die Hannöversche Regierung bereits in dem „Entwurfe" der Möglichkeit begegnet, daß vielleicht in irgend einem Falle die erste Kammer für besser und höher sich betrachten könnte, als die zweite. Ausdrücklich sagt §. 17: „Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind," und diese Ansicht der Regierung herrscht in allen folgenden Bestimmungen über den Wirkungskreis der beiden Kammern vor. Es werden daher ähnliche „vornehme" Aeußerungen, wie sie wohl bisweilen in den ersten Kammern zu München und Karlsruhe gehört worden sind, in der Ständeversammlung zu Hannover nicht zur Oeffentlichkeit gelangen, selbst wenn ein Mitglied der ersten Kammer, in einer augenblicklichen Ueberraschung, in die Versuchung käme, sich für einen bessern Stoff im Staatsleben zu halten, als seine Collegen in der zweiten Kammer.

Wir geben die im „Entwurfe" genannten Mitglieder der ersten Kammer. Es sind 1) gebohrne: die volljährigen königlichen Prinzen, Söhne des Königs, und die volljährigen Häupter der Nebenlinien der königlichen Familie; 2) erbliche: als Standesherren der Herzog von Aremberg, der Herzog von Looz-Corswaren, der Fürst von Bentheim; der Erblandmarschall des Königreiches; die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein; der General-Erb-Postmeister Graf von Platen-Hallermund; 3) lebenslängliche, und zwar a) vi muneris: der Abt zu Loccum; der Abt von St. Michaelis zu Lüneburg; der Präsident der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuen-

walde; der Bischoff von Hildesheim; ein auf Lebenszeit zu ernennender angesehener protestantischer Geistlicher; b) die von dem Könige mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren, und diejenigen Mitglieder, welche der König auf Lebenszeit ernennt, deren Anzahl indeß den dritten Theil der, bei ihrer Ernennung vorhandenen, übrigen Mitglieder der ersten Kammer, außer den Prinzen des königlichen Hauses, nicht übersteigen soll.

Entschieden ist diese Anordnung der ersten Kammer, in Vergleichung mit der deshalb im Patente vom 7. Dec. 1819 enthaltenen Verfügung, mit vieler Umsicht getroffen. Die Kammer besteht aus gebohrnen, erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern. Gewählte Mitglieder sind, als fremdartiges Element in der ersten Kammer, ausgeschlossen. Das geschichtliche Recht, das bei keiner, auf teutschem Boden erscheinenden, neuen Verfassung unberücksichtigt bleiben darf, ist in Hinsicht der Standesherren und der höhern geistlichen Würdeträger beider Confessionen anerkannt. Die Intelligenz ist nicht ausgeschlossen. Denn theils werden die letztgenannten sie vertreten; theils werden diejenigen, welche der König, als persönliche Auszeichnung anerkannter Verdienste, in die ersten Kammer ernennt, dem größten Theile nach in einem so hochcultivirten Staate, wie Hannover ist, zum Kreise der Intelligenz gehören, weil §. 20 ausdrücklich erklärt: „Bei der Auswahl der von dem Könige auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder tritt keine Beschränkung durch Rang, Geburt oder Vermögen ein." Zugleich hat der König bei diesen Ernennungen sich selbst beschränkt, inwiefern die Zahl

der von ihm in die erste Kammer Berufenen nie den dritten Theil der bereits vorhandenen Mitglieder übersteigen soll.

Dürften ja einige Bedenken bei dieser Gestaltung der ersten Kammer vorwalten; so würden dieselben auf folgende Bemerkungen sich beschränken. Ist es wohl zeitgemäß, daß die (vom Regenten abhängige) Ernennung zur Präsidenten-würde in der ersten Kammer, nach dem Entwurfe, erblich zu seyn scheint? — Sollte ferner nicht, — gleich den beiden Aebten, dem Director des Klosters Neuenwalde und dem Bischoffe von Hildesheim, — auch der, dem Range nach, erste protestantische Geistliche des Landes (wie in der sächsischen Verfassung der Oberhofprediger) von Amtswegen in die erste Kammer gehören? Steht dem Bischoffe von Hildesheim (und gewiß mit Recht) Sitz und Rang in der ersten Kammer zu; warum nicht auch dem ersten protestantischen Geistlichen? — Allerdings würde es eine Verwechselung der Verhältnisse der beiden Kammern gegen einander seyn, wenn noch andere geistliche Vorstände — außer dem obersten Repräsentanten der protestantischen Geistlichkeit — entweder von Amtswegen, oder durch Wahl, in die erste Kammer ernannt werden sollten. Sie gehören — und zwar durch Wahl, welche von dem persönlichen Zutrauen zu den Gewählten bestimmt wird — in die zweite Kammer, und in dieser werden tüchtige Religionslehrer und Schulmänner weder fehlen dürfen, noch je überflüssig seyn. — Endlich scheint die, in Hinsicht der Majoratsbesitzer aufgestellte, Bestimmung mehr in staatswirthschaftlicher, als in politischer Beziehung bedenklich. In politischer Hinsicht scheint es weit rathsamer, in die erste Kammer stabile Majoratsbesitzer, als gewählte Ritter-

gutsbesitzer aufzunehmen; allein in staatswirthschaftlicher Beziehung ist die Beförderung der zu errichtenden Majorate, und die Vermehrung ihrer Zahl, theils den nachgebohrnen Söhnen der adlichen Familien selbst, theils der, für das Steigen der Bevölkerung und des innern Wohlstandes unentbehrlichen, Zerschlagung der großen Güter höchst nachtheilig. — Doch wird die Bestimmung in Betreff der Majorate schon dadurch modificirt, daß theils der König ein persönliches erbliches Stimmrecht der ersten Kammer nur solchen Majoratsherren verleihen will, „die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem, im Königreiche gelegenen, Rittersitze nebst anderm ebenfalls im Lande gelegenen Grundeigenthume von wenigstens 4000 Thlrn. reiner jährlicher Einkünfte besteht, und mit Hypothek nicht beschwert ist;" theils daß an sich „die Errichtung eines Majorats kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme giebt, sondern lediglich die Bedingung ist, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht statt finden kann." („Statt der für jetzt fehlenden Majoratsherren ernennt der König, vorläufig auf 12 Jahre, aus der Zahl der notorisch wohlhabenden und im Lande mit einem umfassenden Grundeigenthume angesessenen Rittergutsbesitzer, so viele Mitglieder der ersten Kammer, daß dieselben — mit Inbegriff der bereits ertheilten Virilstimmen — im Ganzen auf 24 sich belaufen.")

Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer eines Landtages (folglich auf sechs Jahre) erwählt. — Sie bestehen aus

1) sechs Deputirten der Stifter (zu Hameln, Wunstorf, Eimbeck ꝛc.);

2) einem Deputirten der Universität Göttingen;

3) zwei von den evangelischen königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten für das Kirchen- und Schulwesen;

4) 14 Deputirten der Ritterschaften;

5) 35 Deputirten der Städte;

6) 37 Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den Flecken, aus den Freien, und aus dem Bauernstande.

Unläugbar enthält diese Bildung und Zusammensetzung der zweiten Kammer den Beweis der hohen politischen Umsicht, so wie der Freisinnigkeit der Regierung. Es wird kein Stände- und Zunftgeist durch die aufgestellten wörtlichen Bezeichnungen der Deputirten begünstigt, weder der adlichen Grundbesitzer, noch der städtischen Magistratspersonen, noch des Bauernstandes. Es könnte vielmehr scheinen, daß, im Verhältnisse zu den Deputirten der Städte und der Grundbesitzer aus den Flecken, aus den Freien und Bauern, die Zahl von 14 Deputirten der einzelnen Ritterschaften zu wenig wäre. — Ganz im Charakter der Stellung der Universität zum Staatsleben, erscheint der Deputirte der Hochschule in der zweiten Kammer. (Ob nicht die Universität — gleich den Universitäten Oxford und Cambridge — zwei Deputirte senden sollte, da das kleinere Baden für seine zwei Universitäten auch zwei Plätze in der Ständeversammlung bestimmte, sey nur im Vorbeigehen erwähnt.) — Mit großem politischen Tacte ward (§. 23) ausgesprochen, daß die Stifter, die Universität, die Consistorien und die Städte in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corpora-

tion beschränkt sind, sondern die Befugniß haben, auch außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken; „vorausgesetzt, daß selbige überhaupt qualificirt (zur Wahl geeignet) sind.“ Allein die von der Ritterschaft, und die von den übrigen Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen selbst Grundbesitzer in der Provinz seyn, aus welcher sie gewählt werden.

Es scheint, daß durch diese Bestimmungen theils der Wahlkreis sehr erweitert, theils die Intelligenz nicht förmlich von der Wahl ausgeschlossen, sondern die Wahl, was zunächst den Ausschlag im constitutionellen Leben geben muß, an das Vertrauen der Wähler zu den Gewählten geknüpft, theils jedes staatsbürgerliche Hauptinteresse — der größere Grundbesitz durch 14, der kleinere Grundbesitz durch 37, die städtischen Interessen durch 35, und die Intelligenz factisch durch 9, wahrscheinlich aber auch durch viele frei im ganzen Königreiche gewählte Mitglieder der 35 städtischen Deputirten —, ohne Bevorzugung des einen und ohne Zurücksetzung des andern, selbstständig vertreten, und, durch diesen ganzen Organismus der zweiten Kammer, ein wohl berechnetes Gleichgewicht zwischen der Vertretung der gesammten staatsbürgerlichen Hauptinteressen beabsichtigt und erreicht werde.

Da bereits, in der weiter oben aufgestellten Uebersicht des Hauptinhalts dieses Capitels, die eigenthümlichen Vorzüge des Hannöverschen „Entwurfes“ in Hinsicht der Bestimmungen für die Gestaltung der beiden Kammern in kurzen Andeutungen ausgesprochen wurden; so dürfen hier nur noch einige wichtige Verfügungen in Betreff der zweiten

Kammer nachgeholt werden. Die Wahlfähigkeit beruht, wie schon früher als wesentlicher Vorzug erwähnt ward, nicht auf Steuerquote und Census, sondern auf dem Einkommen. „Die Deputirten der Ritterschaft und der übrigen Grundbesitzer müssen ein reines, mit Reallasten oder öffentlichen Hypotheken nicht beschwertes, Einkommen von jährlich 300 Thalern aus, im Königreiche gelegenem, Grundeigenthume besitzen. Die Deputirten der Städte müssen entweder ein reines, mit öffentlichen Hypotheken nicht beschwertes, Einkommen von 300 Thlrn. von ländlichem oder städtischem Grundeigenthume, oder ein im Königreiche angelegtes Vermögen von 10,000 Thlrn. haben, oder eine lebenslängliche feste Besoldung von 600 Thlrn. genießen." — Durch diese Bestimmungen werden eben so von der einen Seite alle kleinliche Berechnungen der bezahlten directen und indirecten Steuern, und die leichtmöglichen Verfälschungen der Wahlen beseitigt, wie von der andern Seite viele wackere und geachtete Staatsbeamte — nach dem Maasstabe ihrer festen Amtsbesoldung — gewählt werden können. Denn, sobald die Beamten keinen unerlaubten Einfluß auf die Wahlen üben können, und keine Beamten innerhalb der Provinz, wo sie angestellt sind, gewählt werden dürfen, sind tüchtige Beamte, wegen ihres practischen Sinnes und ihrer reichen Diensterfahrung, besonders zu Abgeordneten geeignet, und verdienen in den meisten Fällen den Vorzug vor geistvollen Theoretikern, welche die Wirklichkeit nach dem Maasstabe des Ideals gestalten wollen. Unverkennbar wird in vielen Ständeversammlungen, namentlich in der zweiten Kammer zu Paris, zu viel theoretisirt. Weit

weniger geschieht dies im brittischen Parlamente, wo aber auch bereits seit **100** Jahren die Praxis mit der Theorie, wenigstens bis dahin sich ausgeglichen hat, daß die beiden jedesmal einander gegen über stehenden Systeme des Ministerialismus (er sey nun Whigismus oder Torysmus) und der Opposition zwar gegenseitig sich im Schach halten, einander aber auch — nach dem Sprichworte — leben lassen.

Nach der Anerkennung der Gerechtigkeit, politischen Zweckmäßigkeit und Einfachheit des im „Entwurfe" enthaltenen Grundgesetzes für die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer, geben wir die wichtigern einzelnen Bestimmungen über diese Wahlen in kurzen Andeutungen. Die vorzüglichste unter denselben ist, daß jeder gewählte Abgeordnete, so wie auch jedes Mitglied der ersten Kammer (mit alleiniger Ausnahme der königlichen Prinzen) das **30**ste Jahr zurückgelegt haben muß. Manche andere Bestimmungen (z. B. daß die gewählten Mitglieder zu einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen gehören müssen, nicht im activen Dienste eines fremden Herren stehen, nicht in Criminaluntersuchungen befangen, und über das Vermögen der Grundeigenthümer keine Concurse anhängig seyn dürfen u. s. w.) verstehen sich theils von selbst, theils sind sie aus andern neuen Verfassungen bekannt. Eigenthümlich sind aber dem „Entwurfe" folgende Bestimmungen: „Die Wahl der städtischen Abgeordneten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch sämmtliche Mitglieder des Magistrats, eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern, und eine eben so große Anzahl von Wahlmännern, die hierzu, nach Maasgabe der Verfassung jeder Stadt, aus

den zu Bürgervorstehern qualificirten (geeigneten) Bürgern besonders gewählt werden. Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch Wahlmänner nach einem zu erlassenden Regulative." — Wenn durch die drei Classen der Wähler zu den städtischen Deputirten die Wahl selbst etwas verwickelt zu werden scheint; so finden wir doch die vorgeschlagene Verfügung sehr weise berechnet, weil nothwendig die dritte Classe der Wahlmänner — bei eingetretener Differenz zwischen dem Magistrate und den Bürgervorstehern — den Ausschlag geben, und entweder zur Mehrheit der Wahlmänner aus dem Magistrate, oder aus den Bürgervorstehern sich hinneigen wird. Dagegen würde die Wahl wahrscheinlich sehr oft einseitig und parteiisch ausfallen, wenn sie blos den Magistraten und Bürgervorstehern überlassen worden wäre. — Eben so zweckmäßig ist es, daß die Wahlen der Deputirten der nicht zu der Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer „geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit von in jedem obrigkeitlichen Bezirke durch die Deputirten der Gemeinden gewählten Wahlmännern in Versammlungen *), die unter dem Vorsitze eines von der obern Regierungsbehörde zur Leitung des Wahlacts zu ernennenden landesherrlichen Commissars gehalten werden."

Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung sind Repräsentanten des ganzen Königreiches, und dürfen durch keine Instruction des Standes, oder der Gemeinde gebunden werden, von welchen sie gewählt wurden.

---

*) Dieser Satz bedürfte einer einfachern und verständlichern Stellung.

Kein Mitglied soll, während der Dauer der Landtagsversammlung, mit persönlichem Arreste belegt werden, außer im Falle eines schweren Criminalverbrechens. (Die völlige Unverantwortlichkeit der Abgeordneten für alles, was sie in der Mitte der ständischen Versammlung aussprechen, und daß jeder Kammer die Disciplin über ihre eigenen Mitglieder im Falle einer Verirrung derselben zusteht, hätte wohl eines besondern §. bedurft!) — Sehr abweichend von den Bestimmungen anderer Verfassungen, und, wie uns scheint, in sehr vielen Fällen den Geschäftsgang erschwerend und die Entscheidung der Abstimmungen hindernd, lautet §. 33: „Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Cabinetsministerium an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen können." Sollte nicht auch hier die länger als ein Jahrhundert hindurch bewährte Praxis des brittischen Parlaments den Vorzug verdienen, nach welcher es dem Könige frei stehet, (mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Subsidienbill, welche zuerst an das Unterhaus gebracht werden muß,) die Bills zuerst in das Oberhaus, oder in das Unterhaus bringen zu lassen, so wie auch beide Häuser im Einzelnen berechtigt sind, Vorschläge und Anträge zu machen, ohne an die Zustimmung der andern Kammer gebunden zu seyn? — Der §. 34 verfügt, daß die Regierung berechtigt ist, wenn sie es für nöthig findet, Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung beiwohnen und an den Berathschlagungen theilnehmen können. Nur dürfte als Zusatz zu diesem §.

gehören, daß diese Commissarien bei der Abstimmung abtreten, so wie, daß kein Regierungscommissarius zugleich wirkliches Mitglied der Kammer (und also eine persona duplex) seyn darf, weil die Wirkungskreise eines Volksvertreters und eines Regierungsbevollmächtigten, der oft die Kammern zu rectificiren berufen wird, unvereinbar sind.

Im Geiste des constitutionellen Lebens, das, seiner Natur nach, ein öffentliches Leben ist, und nach dem Vorgange anderer neuer Verfassungen, namentlich der sächsischen (§. 135), sollen die Sitzungen und Verhandlungen beider Kammern, der Regel nach, öffentlich seyn. „Ausnahmen von dieser Regel müssen eintreten für beide Kammern, sobald die betreffende Mittheilung des Cabinetsministeriums ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist" (So weit dürfte auf die allgemeinste Zustimmung zu rechnen seyn, nicht aber bei der folgenden — in der That engherzigen — Bestimmung) „und für die eine oder die andere Kammer, sobald in derselben die Entfernung der Zuhörer, oder die Nichtbekanntmachung der Verhandlungen, von einem anwesenden Mitgliede der Kammer verlangt wird." — Wie oft könnte da die persönliche Verlegenheit und Aengstlichkeit, die Kurzsichtigkeit, ja selbst die bloße Laune eines Individuums den Ausschlag geben! Mehr gewährt die sächsische Verfassung in folgender Verfügung, obgleich auch hier die Zahl von drei Mitgliedern zu wenig scheint: „Die Sitzungen beider Kammern werden geheim auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritte der Zuhörer, wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß."

Die Dauer eines Landtages ist auf sechs Jahre festgesetzt; doch können die abtretenden Deputirten wieder gewählt werden. (Die Geschichte scheint gegen die vollständige Erneuerung der Wahlen zu zeugen, und für die partielle Erneuerung — zum Beispiele aller 3 Jahre zum dritten Theile — zu sprechen, wenn gleich durch die Verfügung, daß sämmtliche abtretende Deputirte wieder wählbar sind, den Bedenklichkeiten einer Integralerneuerung vorgebeugt ward.) — Die völlige Auflösung der Ständeversammlung vor dem Ablaufe der sechs Jahre, und die Ausschreibung zu neuen Wahlen, hängt (§. 36) von der „Landesherrschaft" ab. Es ist nicht ganz klar, ob unter diesem Begriffe der König allein, oder der König und das Cabinetsministerium verstanden werden, weil es §. 39 heißt: „der König, oder das Cabinetsministerium, können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen."

Die Bestimmung des §. 38, daß in jedem Jahre eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden soll, hat ihre Licht- und ihre Schattenseiten. Zu den Lichtseiten rechnen wir, daß, besonders in den ersten Jahrzehnten, das constitutionelle Leben dadurch desto tiefer im Volke wurzelt; daß die ständischen Ausschüsse aus beiden Kammern, in der Zwischenzeit zwischen zweien Versammlungen, entbehrlich werden, und daß gewisse wichtige Gegenstände (z. B. neue bürgerliche und Strafgesetzbücher, organische Gesetze über Hauptgegenstände des constitutionellen Lebens u. s. w.) in wenigen, auf einander folgenden, Jahren beendigt, so wie die jährlichen Landtage nicht so leicht in eine bandwurmähnliche Länge ausgesponnen, und durch allzuweitläufige Reden zuletzt langweilig werden können. Allein,

im Ganzen genommen, scheinen doch nur constitutionelle Großmächte, wie Großbritannien und Frankreich, jährlicher Parlamentsversammlungen zu bedürfen, weil in Staaten des dritten und vierten politischen Ranges der Staatshaushalt — welcher, nächst der zu verbessernden Gesetzgebung, in diesen Staaten gewöhnlich den Ausschlag bei den Verhandlungen giebt — leicht im Voraus auf drei, wenigstens auf zwei Jahre berechnet werden, für dringende Fälle der Regent die Kammern außerordentlich zusammenberufen, und bei seltenern allgemeinen Ständeversammlungen dem Lande die bedeutende Summe der Diäten erspart werden kann. — Im Ganzen dürfte nur, nach örtlichen Rücksichten, und besonders nach der richtigen Stellung der Provinzialstände (die aller 3 Jahre sich versammeln) zu der allgemeinen Ständeversammlung, mit Bestimmtheit die Zahl der Jahre festgesetzt werden können, nach deren Ablaufe die Stände zu berufen, und ob und wie in der Zwischenzeit die ständischen Angelegenheiten durch umsichtig gewählte und mit bestimmten Instructionen versehene Ausschüsse zu leiten wären. Der §. 42 spricht aus: „Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen und bei Behandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt.“ Allerdings ist es sehr zu billigen, daß alles, was zur sogenannten Geschäftsordnung in den Versammlungen beider Kammern gehört, nicht der Verfassung, sondern einem besondern Reglement zugetheilt ward; allein die Bestimmungen über die Ernen-

nung oder Wahl der Präsidenten, Vicepräsidenten und Generalsecretarien dürften doch, als integrirende Theile des Capitels von den Landständen, in die Ergänzungen des „Entwurfes" gehören.

Je länger wir bei diesen Grundbedingungen des „Entwurfes" verweilten; desto kürzer können wir bei den beiden folgenden Capiteln seyn, weil über die darin enthaltenen Bestimmungen zunächst nur nach der genauesten Bekanntschaft mit den inländischen und örtlichen Verhältnissen mit einiger Sicherheit geurtheilt werden kann. Dies gilt zunächst von den Finanzen im siebenten Capitel, und von den Bestimmungen über das Krongut, so wie über den Ertrag der Domainen und Regalien. — Es überrascht, daß der in England, so wie in den meisten neuen teutschen Verfassungen gewöhnliche Ausdruck: Civilliste ganz vermieden ist, obgleich ihr Ansatz in Hannover bedeutend höher steigt, als z. B. im Königreiche Sachsen.

Zum sogenannten Krongute werden gerechnet: sämmtliche, zu dem königlichen Domanio gehörende, Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien. Die Einkünfte desselben werden bestimmt: 1) zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien; 2) zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, und der minderjährigen Söhne und Töchter des Königs; 3) sodann der Ueberrest, so wie die bislang (? bisher) mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenuen der Regalien zur Bestreitung anderweitiger Staatsausgaben. — Zur Deckung der für den Un-

terhalt, so wie für die Hofhaltung des Königs und dessen Familie erforderlichen Ausgaben dienen: 1) die Zinsen eines, in den Jahren 1784—1790 in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenuen der königlichen Kammer erwachsenen, Capitals von 600,000 Pfd. Sterling, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll; 2) die Domanialgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten, bis zu dem Belaufe eines Nettoertrages von 500,000 Thlrn. Conventionsmünze. — Diese Summe kann, bei vergrößertem Bedarfe, mit Zustimmung der Stände erhöhet werden. — Von dem bezeichneten Krongute wird ein, vom Könige auszuwählender, Complex ausgeschieden, dessen Ertrag, nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten, 500,000 Thaler beträgt, und dieser der selbsteigenen Administration vorbehalten, ohne daß die Stände die geringste Einwirkung oder Nachfrage rücksichtlich der Verwaltung, so wie der Resultate derselben, in Anspruch nehmen können." (Sollte nicht, bei der Revision dieses Capitels, manche Bestimmung der sächsischen Verfassung, z. B. der §. 22 über die Civilliste zu berücksichtigen seyn, wo nicht nur alle einzelne, von der Civilliste zu bestreitende, Gegenstände — und zwar mehrere, als in dem Hannöverschen Entwurfe §. 9 genannt werden — wörtlich angegeben worden sind, sondern auch die, auf 500,000 Thlr. verabschiedete Civilliste „als ein Aequivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des Domainengutes" betrachtet wird?) — Um die

6 *

Verwaltung zu vereinfachen und wohlfeiler zu machen, sollen sämmtliche aus den Domainen und Regalien fließende Einkünfte — mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des königlichen Hauses vorbehaltenen, Güter — mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden. — Die Activcapitalien der königlichen Schatullencasse bleiben von den Staatscassen getrennt und zur ausschließlichen Verfügung des Königs. — Ueber die Apanagen, so wie über die Kosten der eigenen Etablirung und Vermählung der königlichen Prinzen und Prinzessinnen, erfolgen die Bewilligungen von den Ständen auf den Vorschlag des Königs. — „Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen, steht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu."

Der allgemeinen Ständeversammlung (doch wohl zuerst der zweiten Kammer?) soll jährlich ein, nach den Hauptausgabenzweigen aufgestelltes, Budget vorgelegt, und mit den nöthigen Etats und Erläuterungen begleitet werden. „Der allgemeinen Ständeversammlung steht das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Die auf bestimmten Verpflichtungen (Bundes- und Landesgesetzen, Schuldenabtrag, Zinsen, Besoldungen, Wartegelder, Pensionen u. s. w.) beruhenden, oder für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben dürfen von den Ständen einseitig nicht verweigert (doch aber wohl nach ihren Ansätzen und ihrer Höhe geprüft?) werden. Dagegen können dieselben die Uebernahme außerordentlicher und solcher

Ausgaben ablehnen, welche für bis dahin nicht bestandene Einrichtungen erfordert werden; wie auch solche Ausgaben, die im Budget nicht verzeichnet sind, vorschlagen, und auf eine Veränderung der Regulirung der Kosten von ganzen Dienstzweigen für die Zukunft antragen." —

Eine ganz eigenthümliche Bestimmung, die aber, nach sorgfältiger Abwägung aller Gründe, mehr für, als gegen sich hat, enthält der folgende §. des Entwurfes: „Für außerordentliche, nach Abschluß des Budgets während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende, Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden, und welche gleichwohl namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen, oder innerer Unruhen, schleunige Maasregeln und Kostenverwendungen erfordern, soll ein, in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender (warum nicht?) Reservefond bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabenbudgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservefond steht dem Gesammtministerium auf dessen Verantwortung zu; die Verwendung aber soll den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden." — Politische Gründe sprechen überwiegend für einen solchen Reservefond, besonders in Staaten des zweiten und dritten politischen Ranges, obgleich seine Ausmittelung die Abgaben bedeutend erhöht; nur dürfte zu bestimmen seyn, daß die vorräthige und nicht verwendete Summe desselben jedesmal auf dem neuen Budget bei den Steueransätzen zuerst veranschlaget und dem Volke zu gute gerechnet würde. — Die zur Bestreitung der Landes- (Staats-) Ausgaben, außer den Einkünften von den

Domainen und Regalien, erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der Stände, ohne daß jedoch die unverändert fortbewilligten Steuern jährlich von neuem ausgeschrieben zu werden brauchen. — Anleihen für den Behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nicht ohne vorgängige Bewilligung der Stände gemacht werden. (Die Ausnahmen davon in außerordentlichen Umständen sind in dem Nachsatze des §. 25 angegeben.) — Die Verwendung der zur Tilgung der Staatsschulden ausgesetzten Summen soll unter Mitwirkung von ständischen Commissarien geschehen, so wie die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörenden Nebencassen der allgemeinen Ständeversammlung zur Einsicht vorgelegt, von einer ständischen Commission geprüft, und von dieser die Resultate der Ständeversammlung mitgetheilt werden sollen. — Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine, von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Cabinetsministeriums zu unterzeichnende, Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet wird. — (Unläugbar treten politische Verhältnisse ein, wo Ausgaben der letztgenannten Art nöthig werden. Könnte aber nicht auch, neben der zugesicherten schriftlichen Gewährleistung wegen der Verwendung, eine Summe als Maximum angenommen werden, über welche hinaus keine Ausgabe für geheime Zwecke statt fände?)

Das achte und letzte Capitel handelt: von den obern Landesbehörden und der Dienerschaft.

Der Organismus der Hannöverschen Staatsverwaltung galt, bei der in ganz Teutschland anerkannten hohen Stufe der Intelligenz der höchsten und hohen Staatsbeamten, schon längst als einer der vorzüglichsten. Er erhält daher in dem achten Capitel zunächst seine Bestätigung, so wie damit die Bestimmungen verbunden werden, welche unmittelbar mit dem Charakter des constitutionellen Systems in Verbindung stehen.

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige und dessen etwaigem Stellvertreter ruht auf dem Cabinetsministerium, dessen Mitglieder der König in eigener Wahl ernennt, und nach Gefallen entlassen kann. — Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements. — Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements ist dem Könige und dem Lande (doch wohl: der allgemeinen Ständeversammlung?) dafür verantwortlich, daß keine von ihm unterschriebene oder contrasignirte Verfügung eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte. Es sollen aber alle vom Könige oder dessen Stellvertreter ausgehende Verfügungen von einem Minister oder Vorstande eines Ministerialdepartements contrasignirt seyn.

Nach dem Vorgange der churhessischen Verfassung, ist die Untersuchung und Entscheidung über die absichtliche Verletzung der Verfassung durch einen Minister oder durch den Vorstand eines Ministerialdepartements dem Plenum des Oberappellationsgerichts, doch erst in Folge einer Anklage von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung,

übertragen. — Sollte nicht für solche Fälle die Errichtung eines außerordentlichen Gerichtshofes, wie ihn §. 142 der sächsischen Verfassung bezeichnet, oder die Verwandelung der ersten Kammer für diesen Zweck in den höchsten Gerichtshof (nach dem Vorgange Großbritanniens) vorzuziehen seyn? Uebrigens scheint es bedenklich, daß nicht den einzelnen Kammern, sondern beiden vereinigt (der allgemeinen Ständeversammlung) die Motion der Anklage zusteht. — Bestimmter spricht sich die sächsische Verfassung §. 141 darüber aus. Wie ernstlich es aber mit der Sache selbst gemeint ist, erhellt aus den Bestimmungen (§. 3), daß gegen die Entscheidungen des Gerichts in solchen Fällen keine Rechtsmittel statt finden, so wie Abolition und Begnadigung völlig ausgeschlossen, und die Urtheile über solche Anklagen mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck bekannt gemacht werden.

Statt des, in andern teutschen Staaten errichteten, Staatsrathes, wird in Hannover ein Geheimerathscollegium, zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbesondere der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch der Entlassung von Civildienern, — gebildet aus den Cabinetsministern und andern dazu berufenen Personen, — bestehen. — Die in den obern Instanzen bestehende Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege soll in der untern Instanz da eintreten, wo besondere Umstände sie vorzüglich nöthig machen. (Sollte nicht die gleichmäßig und vollständig durchgeführte Trennung beider ein dringendes Zeitbedürfniß seyn?) — Die Gerichte sind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig. — Bei Besetzung aller Staatsämter soll, insofern nicht bei ein-

zelnen Dienststellen eine ausdrückliche gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Vorzugsrecht begründen. (Sobald zwischen Staats- und Hof-Aemtern genau unterschieden wird, sollte nie bei den ersten, sondern blos bei den letzten eine besondere Rücksicht auf adliche Geburt statt finden.) — Kein Civildiener kann seiner Stelle willkührlich entsetzt und keinem Staatsdiener die nachgesuchte Entlassung versagt werden.

Der Schluß des „Entwurfes" spricht sich über die Bedingungen der künftigen Abänderungen des Grundgesetzes aus, die nur in Uebereinstimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden, die Anträge aber dazu entweder von der Regierung, oder von den Ständen ausgehen können. Zu jeder Veränderung, sie werde von der Regierung oder von den Ständen beantragt, wird aber erfordert, daß in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens drei Viertheile der Mitglieder anwesend sind, und wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Wirft man am Schlusse dieser Beleuchtung einen allgemeinen Blick auf die Bestimmungen des „Entwurfes" zurück; so treten uns die sorgfältig berechneten und wohlgeordneten Elemente eines, das innere Staatsleben des hochgebildeten Hannöverschen Volkes neu und festgestaltenden, Grundgesetzes entgegen, das auf dem Wege des Vertrages ins wirkliche Leben eingeführt werden soll. Daß es die Regierung redlich mit ihren Anträgen und Versprechungen meint; dafür bürgt, außer vielen andern gerechten und zeitgemäßen Bestimmun-

gen, besonders das tiefgedachte Capitel von den Landständen und von der Gestaltung der beiden Kammern. Auf einer solchen Unterlage kann noch manches, jetzt oder in Zukunft, fortgebauet und im Einzelnen freier entwickelt werden. — Könnte man etwas mit Grund vermissen; so wäre es eine ähnliche Erklärung, wie in dem Braunschweigischen Entwurfe, über die Veraltung des Lehnssystems und über die Allodification aller Lehen, und außerdem die fehlende Erklärung über die Heiligkeit des Postgeheimnisses, über die Unzulässigkeit von Moratorien und von sogenannten Special- oder Immediatcommissionen.

Doch, wo so viel mit reinem Willen von oben angeboten wird; da wird auch ein hochgebildetes Volk das Dargebotene, nach sorgfältiger Prüfung desselben von dem ehrwürdigen Kreise der zusammenberufenen Commission, mit Dank und Freude annehmen, und darin für sich und für die Geschlechter, die da kommen sollen, die Gewahr einer bessern Zukunft finden!